

DIE GEMEINDE


Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Folgen Sie
dem SHGT
auf Instagram

Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft X

- *Matthi Bolte-Richter*, Klare Schwerpunkte, mehr Transparenz: Der ITV.SH richtet sein Angebot konsequent am Bedarf der Kommunen aus
- *Moritz Stamer*, Daten als Fundament: Wie Registermodernisierung und Künstliche Intelligenz Kommunen handlungsfähig machen
- *Thorsten Karstens*, Die Einrichtung und Pflege von Benutzerrechten bei Fachverfahren – Ein Überblick
- *Projektteam X-Road*, Viele Ziele, eine Straße – Wie X-Road die Verwaltung verbindet
- *Johannes Lüneberg*, 12 Jahre Breitbandstrategie Schleswig-Holstein: Gestern mutig – heute führend
- *Dr. Ingmar Soll*, Digitale zivile Verteidigung
- *Ole Franzen*, DIKatS: Wie Schleswig-Holstein den Bevölkerungsschutz digital revolutioniert



**Jetzt
Kontakt
aufnehmen!**

Hat Ihre Fläche Potenzial für Windenergie?

Ihre Fläche kann Teil der lokalen Energiewende sein!
Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir verlässlich und
partnerschaftlich Projekte, die Klima schützen und
Wertschöpfung in der Region schaffen.

Lokal erzeugen. Lokal nutzen. Gemeinsam mehr erreichen.



Lassen Sie uns jetzt über Ihr
Windvorhaben sprechen!
energieloesungen@hansewerk.com



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

77. Jahrgang · Dezember 2025

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63- 72 23

Telefax (0711) 78 63- 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2025.

produksicherheit@kohlhammer.de

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 118,40 € zzgl.

Versandkosten von 10,20 €.

Einzelheft 14,70 € (Doppelheft 29,40 €) zzgl.

Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Multifunktionsgebäude mit

Feuerwehr in Osterrade

Foto: Fynn Weyrich, Albersdorf

Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft X

Aufsätze

Matthi Bolte-Richter

Klare Schwerpunkte, mehr

Transparenz: Der ITV.SH richtet

sein Angebot konsequent am

Bedarf der Kommunen aus310

Moritz Stamer

Daten als Fundament: Wie

Registermodernisierung und

Künstliche Intelligenz Kommunen

handlungsfähig machen312

Thorsten Karstens

Die Einrichtung und Pflege

von Benutzerrechten bei

Fachverfahren – Ein Überblick314

Projektteam X-Road

Viele Ziele, eine Straße

– Wie X-Road die Verwaltung

verbindet316

Johannes Lüneberg

12 Jahre Breitbandstrategie

Schleswig-Holstein:

Gestern mutig – heute führend318

Dr. Ingmar Soll

Digitale zivile Verteidigung

– Warum Verteidigung ganzheitlich

gedacht und im Rahmen einer

neuen Sicherheitsarchitektur für

das 21. Jahrhundert aufgebaut

werden sollte321

Ole Franzen

DIKatS: Wie Schleswig-Holstein

den Bevölkerungsschutz digital

revolutioniert

– Führungsunterstützung und

Verwaltung aus einer Hand323

Rechtsprechungsberichte

OLG Oldenburg:

Kosten für Stilllegung von

Gasanschlüssen nach NDAV

unzulässig324

Aus der Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig vom

17.10.2025 – Az.: 6 MB 28/25

Auskunftsanspruch der Presse

Behördliche Auskunft als

Verwaltungsakt325

Aus dem Landesverband329

Infothek330

Pressemitteilungen333

Buchbesprechungen333

Klare Schwerpunkte, mehr Transparenz: Der ITV.SH richtet sein Angebot konsequent am Bedarf der Kommunen aus

Matthi Bolte-Richter, Geschäftsführer IT-Verbund Schleswig-Holstein

Bereits Ende letzten Jahres hat der ITV.SH seine Tätigkeiten analysiert, evaluiert und in fünf Handlungsfeldern fokussiert: Lösungen bereitstellen, Beratung, Informationen bereitstellen, Support und Vernetzung. In einem weiteren Schritt wurden diese Handlungsfelder in eine angepasste Organisationsstruktur überführt. Diese Struktur wurde an einigen Stellen weiter optimiert und alle bisher vakanten Stellen konnten erfolgreich wiederbesetzt werden. Bereits in der Vergangenheit hatten sich die flachen Hierarchien des ITV.SH bewährt und werden auch zukünftig beibehalten und Zuständigkeiten zusammengeführt, wo landesweit abgestimmte Lösungen für die Kommunen besonders dringlich sind.

Neue Stabsstelle für Standardisierung

Die Geschäftsführung wird, neben der bereits etablierten Stabsstelle Kommunikation und dem Datenschutzbeauftragten, zukünftig durch eine neue Stabsstelle für Standardisierung und Fachverfahrenskonsolidierung unterstützt.

Tobias Allendorf bleibt stellvertretender Geschäftsführer und wird diese Stabsstelle verantworten. Zentrale Aufgabe ist die Strategieentwicklung zur Standardisie-

rung der kommunalen Systemlandschaft und die Konsolidierung der kommunalen Fachverfahrenslandschaft.

„Mit der neuen Stabsstelle begegnen wir einem dringenden Bedarf der schleswig-holsteinischen Kommunen: Der Harmonisierung der digitalen Systemlandschaft. Der ITV.SH wurde 2019 mit dem klaren Ziel gegründet, dass nicht jede Kommune ihren eigenen Weg der Digitalisierung finden muss. Die Stabsstelle setzt genau hier an und findet Lösungen, um anstelle zahlreicher kommunaler Einzellösungen zu skalierbaren Standards zu kommen“, so Tobias Allendorf.

Neben der Geschäftsführung und den Stabsstellen werden die Handlungsfelder nach wie vor in zwei Abteilungen gegliedert.

Die Abteilung Zentrale Dienste, Recht und Beratung, geleitet von Bastian Krussek, übernimmt wie bisher die Verwaltungsaufgaben des ITV.SH. Zusätzlich bietet sie Beratungsangebote zu den Themen Innovation, Registermodernisierung, Schuldigitalisierung und IT-Sicherheit.

Janet Johnson leitet ab jetzt die Abteilung Verwaltungsdigitalisierung

Die Abteilung Verwaltungsdigitalisierung



leitet seit November 2025 Janet Johnson. Die gebürtige Heidelbergerin, mit langjähriger Leitungserfahrung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie in der Digitalisierung und Optimierung von Prozessen, verstärkt von nun an das Team des ITV.SH.

Janet Johnson dazu: „Mich begeistert das innovative Arbeiten und die Möglichkeit, die digitale bürgerfreundliche Kommune der Zukunft mitzugestalten. Ich freue mich darauf, mit einem hochmotivierten Team die komplexe Aufgabe der Verwaltungsdigitalisierung weiterzuführen und die Prozesse noch effektiver zu gestalten.“

Die Schulträgerberatung startet mit neuem Konzept und neuer Besetzung

Der ITV.SH hat in diesem Jahr die Abteilung „Zentrale Dienste, Recht und Beratung“ neu ausgerichtet und den Bereich Beratung deutlich stärker ausgebaut. Auch die Schulträgerberatung wurde in diesem Kontext voll integriert. Nachdem Ende 2024 die Finanzierung durch den DigitalPakt zunächst ausgelaufen war, konnte der ITV.SH in diesem Jahr eine aus Eigenmitteln finanzierte Stelle für die Schulträgerberatung schaffen. Zukünftig kann somit den Kommunen ein ganzheitliches Beratungsangebot, von Verwaltungsdigitalisierung und OZG-Umsetzung über Registermodernisierung und IT-Sicherheit bis hin zu IT-Infrastruktur und Ausstattung von Schulen, zur Verfügung gestellt werden.

Daniela Strell ist als neue Kollegin beim ITV.SH mit an Bord

Mit Daniela Strell hat der ITV.SH seit Oktober 2025 eine Expertin für die Schulträgerberatung gewinnen können. Zukünftig wird sich der Arbeitsbereich auf Beratung und Kommunikation konzentrieren. Das Beratungsangebot soll dabei konkret die vorhandenen Bedarfe und Problemstellungen der Schulträger adressieren und eine Liste an Lösungsmöglichkeiten bie-



Tobias Allendorf, Stabsstelle
Standardisierung



Janet Johnson, Abteilungsleiterin
Verwaltungsdigitalisierung



Daniela Strell, Schulträgerberatung

ten, die möglichst einfach in der Praxis umgesetzt werden können. Im Bereich Kommunikation sollen den Schulträgern verschiedene Plattformen zum Austausch zum Thema Schuldigitalisierung geboten werden. Neben regelmäßigen Netzwerktreffen im Quartalsrhythmus sind ein niedrigschwelliges digitales Austauschformat und Workshops geplant. In enger Kooperation mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH), dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Forschung und Kultur (MBWFK) sowie mit den Kommunalen Landesverbänden sollen so die Schulträger bei den nächsten Schritten der Schuldigitalisierung unterstützt werden. Konkret wird die Schulträgerberatung im nächsten Jahr beim DigitalPakt 2.0 unterstützen. Weitere Themen wie Life Cycle Management, 1:1 Ausstattung der Schüler/-innen mit Leihgeräten sowie Wartung, Service und Support von technischer Ausstattung werden ebenfalls zukünftig auf der Agenda stehen. Insbesondere beim Life Cycle Management sind viele Schulträger aktuell mit der Aufgabe konfrontiert, die seit 2020 angeschafften Altgeräte rechtzeitig auszutauschen. Die Dringlichkeit hat der ITV.SH fest im Blick: Es werden daher im nächsten Jahr gezielt Informations- und Austauschformate angeboten, um die Schulträger aktiv bei guten Lösungen zu unterstützen. Alle Angebote werden sich entschieden am Bedarf der Schulträger orientieren. Der ITV.SH setzt dabei vor allem auf Vernetzung: Best Practices, Erfahrungsaustausche sowie anforderungsgerechte Lösungsvorschläge werden weiterhin in die Formate integriert.

Neuer Arbeitsbereich: Strategie und Innovation

Mit dem neuen Arbeitsbereich „Strategie und Innovation“, geleitet von Moritz Stamer, stellt der ITV.SH den schleswig-

holsteinischen Kommunen ein erweitertes Beratungsangebot zur Verfügung.



Moritz Stamer, Strategie und Innovation

Schwerpunkt im Jahr 2026 wird die landesweite Strategie der kommunalen Digitalisierung sein. Diese Strategie entsteht nicht im stillen Kämmerlein. In einem ersten Beteiligungsschritt erarbeitet der ITV.SH gemeinsam mit schleswig-holsteinischen Kommunen ein Zielbild, wie die digitale Kommune aussieht. Dieses Zielbild bildet den Schleswig-Holstein-Standard der kommunalen Digitalisierung. Gemeinsam mit dem Land wird es mit landesweiten strategischen Maßnahmen hinterlegt. Zugleich entwickelt der ITV.SH ein Baukastensystem, das Handreichungen für die Kommunen enthält, um schrittweise den eigenen Digitalisierungsgrad zu steigern – in höchstem Maß praxisorientiert, priorisiert und überall nutzbar.

Planungssicherheit für Kommunalverwaltungen: Rollout der Onlinedienste in 2026

Doch nicht nur die internen organisatorischen Strukturen des ITV.SH haben sich verändert. Um mehr Tempo und Verlässlichkeit für die Kommunen zu erreichen, hat der ITV.SH das Verfahren zum Roll-Out von Onlinediensten grundlegend überarbeitet – einfacher, planbarer und abgestimmt auf die Bedürfnisse der Kommunen. Daher hat der ITV.SH auch im Sommer dieses Jahres eine Bedarfserhebung bei den Kommunen durchgeführt, an welchen derzeit verfügbaren Onlinediensten Interesse besteht. 96 Vertreter/-innen der kommunalen Familie haben daran teilgenommen.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse sowie des zwischen dem ITV.SH und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Standardprozesses zur Einführung von Onlinediensten wurde nun der Rollout der neuen Onlinedienste für 2026 geplant. Damit wird den Kommunen eine verlässliche Informationsbasis gegeben, die Orientierung bei der Jahresplanung bietet.

Der Standardprozess ergibt sich aus dem mit dem Land und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmten Ablauf der zukünftigen Rollouts. Zu beachten ist, dass dabei zahlreiche Abhängigkeiten zu externen Akteuren und Dienstleistern bestehen, die innerhalb der Planung zu Abweichungen führen können. Grundsätzlich gliedert sich der Prozess in fünf Phasen:

ITV.SH unterstützt hybride Gremiensitzungen

Das Land und die kommunale Familie wollen gemeinsam die Teilhabemöglichkeiten an den kommunalpolitischen Gremien in Schleswig-Holstein verbessern. Die ursprünglich geplante allgemeine Verpflichtung, die hybride Teilnahme an Gremiensitzungen ermöglichen zu müssen, wurde durch die Vereinbarung von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 15.7.2025 an das Vorliegen der technischen Voraussetzungen gekoppelt. Um diese zu schaffen, stellt das Land in den Jahren 2026 und 2027 insgesamt 5 Mio. Euro bereit. Mit der Durchführung dieses Projekts wurde der ITV.SH betraut.

Er erhebt in einem ersten Schritt Anfang 2026 die Anforderungen der unterschiedlichen Zielgruppen (Sitzungsleitungen, politisches Ehrenamt, Sitzungsdienst der Verwaltung) sowie die rechtlichen, technischen und organisatorischen Standards. Geplant ist, bis Mitte 2026 den Ausschreibungsprozess für eine zentral für alle Kommunen bereitgestellte Softwarelösung für hybride Gremiensitzungen abzuschließen. Auch für die notwendigen Hardware-Komponenten soll eine zentrale Lösung geschaffen werden, in der Kommunen über einen Rahmenvertrag die Hardware aus einem Warenkorb beschaffen können. Über die Details sowie den weiteren Verlauf des Projektes wird der ITV.SH im Februar 2026 berichten.

1. **Bedarfserhebung:** Nach Aufnahme und Bewertung des Bedarfs durch den ITV.SH erfolgt die Entscheidung, ob ein Onlinedienst bereitgestellt werden soll. Der ermittelte Bedarf wird anschließend an das zuständige Landesressort gemeldet.
2. **Check durch Landesressort:** Das Landesressort entscheidet, ob eine Nachnutzung eines Onlinedienstes möglich ist, eine Eigenentwicklung erforderlich ist oder auf eine Entwicklung verzichtet wird. Ist eine Nachnutzung möglich, wird ein Nachnutzungsvertrag mit dem bereitstellenden Bundesland durch das ZIT abgeschlossen.
3. **Pilotierung:** Der Onlinedienst wird mit ausgewählten Pilotkommunen getestet.
4. **Flächenrollout:** Nach erfolgreicher Pilotierung wird der Dienst flächendeckend in den Kommunen ausgerollt.
5. **Linienbetrieb:** Sicherstellung eines zuverlässigen Betriebs der Onlinedienste, ergänzt durch kontinuierliches Monitoring und fortlaufende Weiterentwicklung.

Geplante Onlinedienste als Vorschau schon jetzt im OZG-Shop

Im OZG-Shop kann man über den Status „In Planung“ schon jetzt Informationen, wie Beschreibungen, Leistungsschlüssel und technische Informationen zu den kommenden Diensten einsehen. Auf dem Digitalisierungs-Dashboard des ITV.SH (<https://itvsh.de/was-wir-tun/digitalisierungs-dashboard>) sind zudem alle geplanten Onlinedienste mit den Informationen im OZG-Shop verlinkt. Das Dashboard wird im zweimonatigen Rhythmus aktualisiert, sodass frühzeitig über mögliche Änderungen informiert werden kann und schnell erkenntlich wird, in welcher Phase sich ein Dienst aktuell befindet.

ITV.SH entwickelt Typ-5-Onlinedienste für die kommunale Familie

Viele kommunale Verwaltungsleistungen fallen unter den OZG-Typ-5 und sind somit in vollständig kommunaler Verantwortung. Um hier landesweit verlässliche digitale Angebote zu schaffen, sollen die notwendigen Onlinedienste schrittweise

ab 2026 zentral entwickelt und durch den ITV.SH bereitgestellt werden. Hierfür sollen ab dem Haushalt 2026 Mittel über das Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung gestellt werden.

Der ITV.SH übernimmt die Koordination und Entwicklung dieser Dienste, damit Kommunen künftig auf standardisierte und praxistaugliche Lösungen zurückgreifen können. Es sollen sowohl Eigenentwicklungen als auch am Markt erhältliche Dienste sowie weiterentwickelte kommunale Dienste ins Portfolio aufgenommen werden. Wichtig ist, dass jedem Onlinedienst jeweils ein einheitlicher Prozess und die entsprechenden technischen Standards zugeordnet werden können. Die ersten Dienste sollen bereits 2026 pilotiert bzw. bereitgestellt werden.

Die Typ-5-Onlinedienste werden über den OZG-Shop des ITV.SH bereitgestellt und für alle Kommunen nutzbar gemacht. Über die Auswahl der ersten Leistungen sowie das weitere Vorgehen informiert der ITV.SH im Frühjahr 2026.

Daten als Fundament: Wie Registermodernisierung und Künstliche Intelligenz Kommunen handlungsfähig machen

Moritz Stamer, IT-Verbund Schleswig-Holstein u.a.¹

Daten sind eine zentrale Ressource für die digitale Transformation der Kommunen. Ob moderne Register, medienbruchfreie Verwaltungsprozesse oder der Einsatz Künstlicher Intelligenz – ohne verlässliche, strukturierte und standardisierte Daten bleiben digitale Potenziale ungenutzt. Mit der Online-Register-Plattform (ORP) schafft Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem ITV.SH ein technisches Fundament für eine zukunftsfähige Registerlandschaft. Zugleich rückt der gezielte Einsatz von Künstlicher Intelligenz stärker in den Fokus, der auf genau diesen Daten aufbaut.

Online-Register-Plattform (ORP) – Das Fundament einer digitalen Registerlandschaft

Register sind das digitale Rückgrat einer modernen Verwaltung – sie enthalten

zentrale Informationen, auf die viele Prozesse aufbauen: vom Gewerbe- über das Zulassungs- bis hin zum Umwelt- oder Hunderegister. Mit dem Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) soll die Registerlandschaft in Deutschland modernisiert und digitale Verwaltungsleistungen sicher und effizient bereitgestellt werden.

Ziele der Registermodernisierung

Die Registermodernisierung stellt eines der größten Digitalisierungsvorhaben in der öffentlichen Verwaltung dar. Ihr Ziel ist, dass in Deutschland und der EU Nachweise aus bestehenden, vernetzten Registern übermittelt werden können. Bürger/-innen und Unternehmen sollen durch das Once-Only-Prinzip notwendige Angaben nur noch ein einziges Mal bei einer Verwaltung angeben müssen. Behörden



können diese Daten dann untereinander austauschen – vorausgesetzt Bürger/-innen und Unternehmen sind damit einverstanden. Somit können Verwaltungsleistungen effizienter und sicherer erfolgen und Arbeitsaufwände in den Verwaltungen werden geringer.

¹ Abschnitt zur Online Register Plattform: IT-Verbund Schleswig-Holstein, adesso SE und Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein; Abschnitt zu KI: Moritz Stamer, IT-Verbund Schleswig-Holstein.

Vereinheitlichung einer heterogenen Registerlandschaft durch die Online-Register-Plattform (ORP)

Voraussetzung für das Gelingen vernetzter Register ist deren Harmonisierung sowie die Vereinheitlichung von Daten und Technologien. Gerade in der Praxis zeigt sich aber: Viele Register arbeiten noch isoliert mit unterschiedlichen technischen Ansätzen und unterschiedlichen Datenstrukturen. Hinzu kommt, dass viele Register technisch veraltet und nur eingeschränkt digital nutzbar sind.

Genau hier setzt nun die ORP an: Eine offene, wiederverwendbare Plattformlösung, die den Aufbau und Betrieb moderner Register deutlich vereinfacht und beschleunigt.

Die ORP wurde durch adesso SE im Auftrag des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AöR (ITV.SH) und dem Land Schleswig-Holstein entwickelt. Sie ermöglicht es Bund, Ländern und Kommunen, Register auf einer gemeinsamen technischen Basis zu betreiben – unabhängig von Fachverfahren oder kommunalen Infrastrukturen.

Ziele und Vorteile der ORP

- **Standardisierung und Interoperabilität:**

Offene Schnittstellen (OpenAPI) und einheitliche Metadatenstrukturen sorgen dafür, dass Daten sicher und nachnutzbar ausgetauscht werden können, ohne die Individualität der kommunalen Daten zu verlieren.

- **Souverän und flexibel:**

Die Plattform ist cloud-agnostisch – sie kann in Landesrechenzentren, souveränen Clouds oder bei zertifizierten Dienstleistern betrieben werden. Angestrebt wird, dass die ORP Basisdienst des Landes SH wird.

- **Einheitliche Benutzeroberfläche:**

Über ein modernes, barrierefreies Frontend, welches auf dem KERN UX-Standard basiert, lassen sich Register definieren, pflegen und verwalten – ohne tiefen technischen Eingriff.

Die ORP wird als Open-Source-Lösung veröffentlicht und kann von Bund, Ländern, Kommunen und weiteren öffentlichen Einrichtungen frei genutzt, angepasst und erweitert werden. Damit schafft sie eine nachhaltige Basis für zukünftige Registerprojekte – von kommunalen Fachverfahren bis hin zu landesweiten Registern.

Konkrete Vorteile für die schleswig-holsteinischen Kommunen

Verwaltungen können mit der ORP Regis-

tervorlagen von anderen Verwaltungen einfach übernehmen und bei Bedarf individuelle Attribute flexibel ergänzen. Anstatt vieler verschiedener und unabhängiger Register, die nur lokal irgendwo gespeichert werden, können mit Hilfe der ORP einmal entwickelte Register flächendeckend nachgenutzt werden. Dabei können Verwaltungen Registervorlagen durch individuelle Attribute flexibel ihren Bedarfen anpassen ohne die Gesamtarchitektur aufzubrechen. Damit wird nicht nur die Datenstandardisierung weiter vorangetrieben, sondern Entwicklungs- und Betriebskosten auch deutlich reduziert.

Mit der ORP wird das Land Schleswig-Holstein mit dem ITV.SH erneut zum Vorreiter einer offenen, interoperablen und zukunftsfähigen Verwaltungs-IT. Sie zeigt, wie föderale Zusammenarbeit, technische Innovation und offene Standards Hand in Hand gehen können, um Verwaltungsmodernisierung in Deutschland praktisch umzusetzen.

Künstliche Intelligenz: Wenn Daten strategisch nutzbar werden

Die Registermodernisierung und der Aufbau standardisierter Datenstrukturen sind dabei kein Selbstzweck. Erst wenn Verwaltungsdaten rechtssicher, interoperabel und technisch nutzbar vorliegen, können weitergehende digitale Anwendungen ihr volles Potenzial entfalten. Ein zentrales Zukunftsthema ist dabei der Einsatz Künstlicher Intelligenz in Kommunalverwaltungen, sowohl als Werkzeug zur Entlastung als auch zur Unterstützung von Entscheidungsprozessen und zur Verbesserung von Serviceangeboten.

Zusätzlich wird es in den nächsten Jahren verstärkt darum gehen, wie Künstliche Intelligenz in Verwaltungen rechtssicher eingesetzt werden kann. Generative KI ist eine Schlüsseltechnologie, die in den kommenden Jahren viele Innovationen bringen wird und im Rahmen der stetigen Strategieentwicklung mitgedacht werden muss. Im Rahmen seines Beratungsangebots informiert der ITV.SH die Kommunen, wie sie von dieser neuen Technologie profitieren können. Bereits in diesem Jahr hat der ITV.SH mit „KI.Kommunal“ einen eigenen Newsletter zum Thema KI sowie eine Serie von Blog-Beiträgen gestartet, die hands-on Wissen vermitteln und Anreize zum Ausprobieren bieten. Solche Formate werden auch in den nächsten Jahren fortgesetzt. Eine zentrale Voraussetzung für den Einsatz von KI-gestützten Systemen sind kommunale Datenstrategien, um

Daten der öffentlichen Verwaltung rechtlich und technisch nutzbar zu machen.

Spannende KI-Entwicklungen und erfolgreiche kommunale Best Practices

Ende letzten Jahres wurde von Anthropic das Model Context Protocol (MCP) eingeführt, das sich als Standard zu etablieren scheint und den Möglichkeitsraum für spannende KI-Lösungen extrem erweitert hat. So lassen sich dynamische Agenten entwickeln, die mit Echtzeitdaten operieren können. MCP ist ein Standard, der die Kommunikation von großen Sprachmodellen (LLMs) mit externen Tools und Daten ermöglicht. Es handelt sich also um eine technische Entwicklung „unter der Haube“, die gerade aber für das Entstehen vieler neuer sichtbarer Lösungen sorgt.

Schon jetzt wird KI erfolgreich in Kommunalverwaltungen eingesetzt. Beispielsweise geht in der Gemeinde Stockelsdorf im Bürgerservice außerhalb der Öffnungszeiten eine KI ans Telefon. Der Kreis Pinneberg hat mit „KI@PI“ spannende Data Science Anwendungsfälle umgesetzt und die Stadt Kiel hat dieses Jahr mit über 100 Teilnehmer/-innen aus der eigenen Verwaltung eine mehrtätige KI-Werkstatt durchgeführt, um konkrete Use-Cases für die eigenen KI-Server zu erarbeiten.

Angebote des ITV.SH zu KI

Neben diesen Beispielen gibt es in Schleswig-Holstein schon viele Kommunen, die aktiv mit dem Thema KI umgehen. Der ITV.SH unterstützt dabei derzeit vor allem mit Materialien, wie z.B. einer Musterdienstanweisung KI, um den Einstieg in die Nutzung von KI-Systemen zu erleichtern. Solche unterstützenden Materialien sollen den Kommunen in Zukunft vermehrt bereitgestellt werden. Ganz konkret plant der ITV.SH derzeit auf der Produktseite die (Weiter-) Entwicklung eines KI-basierten Chatbots. Beim ITV.SH Forum im Juni 2026 erhalten Kommunen vertiefte Einblicke und praktische Ansätze zur KI-Nutzung. Über das ganze Jahr werden Beratungs- und Vernetzungsformate zu KI durchgeführt.

Aktuell besonders relevant ist der Zugang für Kommunen zu KI-Lösungen als Verwaltungsassistenten. In der Ausgabe 03 des KI-Newsletters (KI.Kommunal) hat der ITV.SH zu KI als Sparringspartner berichtet. Hierin steckt großes Potenzial, dass eine KI-Lösung in der alltäglichen Arbeit zur geschätzten Kollegin werden kann.

Die Einrichtung und Pflege von Benutzerrechten bei Fachverfahren – Ein Überblick

Thorsten Karstens, stv. Geschäftsführer des SHGT

Die Einrichtung von Benutzerrechten in Fachverfahren ist ein zentraler Aspekt der IT-Sicherheit und gewährleistet, dass jeder Benutzer nur auf die Informationen und Funktionen zugreifen kann, die für seine Aufgaben unbedingt erforderlich sind. Dabei spielen verschiedene Aspekte eine wichtige Rolle. Die Rahmenbedingungen ergeben sich dabei insbesondere aus dem Datenschutz, der Sicherheit über Daten inkl. der Unveränderbarkeit, der Transparenz und natürlich der Umsetzbarkeit und Effizienz der Sachbearbeitung. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Benutzerrechtsverwaltung in Fachverfahren. Trotz dieser Rahmenbedingungen muss ein sog. Benutzerkonzept weder aufwändig noch „Raketenwissenschaft“ sein. Im Gegenteil: Eine gute und gepflegte Struktur kann die Arbeit vereinfachen.

1. Warum ist die Benutzerrechtsverwaltung so wichtig?

- Schutz sensibler Daten: Durch eine strikte Trennung von Zugriffsrechten wird verhindert, dass unbefugte Personen auf vertrauliche Informationen zugreifen können.
- Verhinderung von Fehlern: Eine klare Zuordnung von Rechten minimiert das Risiko von versehentlichen Änderungen oder Löschungen wichtiger Daten.
- Compliance: Viele Rechtsgebiete unterliegen strengen gesetzlichen Vorschriften, die eine lückenlose Dokumentation und Kontrolle von Zugriffen erfordern.
- Effizienz: Eine gut strukturierte Benutzerverwaltung ermöglicht es, Prozesse zu automatisieren und die Produktivität zu steigern.

Kommunalverwaltungen haben oft die Funktion eines „Gemischtwarenladens“, da sie viele Rechtsgebiete vereinen (z.B. Baurecht, Sozialhilfe usw.). Dieses geht einher mit einer Vielzahl von Fachverfahren. Die Kommunen stehen daher vor der Herausforderung, eine effiziente Benutzerverwaltung zu implementieren. Organisatorische Veränderungen oder neue Anforderungen führen häufig zu Anpassun-

gen der Benutzerrechte. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erfordert eine lückenlose Dokumentation und Nachvollziehbarkeit. Zudem dient auch die Benutzerverwaltung dazu, Veruntreuungen präventiv zu verhindern. Das gilt nicht nur für den Zugriff auf die Finanzfachverfahren, sondern auch für Fachverfahren, deren Vorgänge quasi indirekt zahlungsrelevant werden, z.B. in der Sozialhilfe.

2. Grundlagen der Benutzerrechtsverwaltung

- Identität und Authentifizierung: Jeder Benutzer muss eindeutig identifizierbar sein (z.B. durch einen Benutzernamen). Die Authentifizierung erfolgt in der Regel über ein Passwort oder andere mehrfaktorielle Authentifizierungsmethoden. Die Mehrfachnutzung von Zugängen („Teilen“) ist grundsätzlich unzulässig.
- Autorisierung: Die Autorisierung bestimmt, welche Aktionen ein Benutzer ausführen darf. Sie basiert auf Rollen und Profilen, die bestimmte Rechte und Berechtigungen beinhalten.
- Kontrolle: Die Benutzeraktivitäten werden protokolliert, um im Falle von Sicherheitsvorfällen nachvollziehen zu können, wer welche Aktionen ausgeführt hat.

Unabhängig von den einzelnen Benutzerrechten sind die Daten für Zugänge zu externen Portalen usw., die nicht personenbezogen sind, zentral zu halten, so dass auch im Abwesenheitsfall von Mitarbeitern der Zugang gesichert ist. Die Weitergabe von persönlichen Zugangsdaten ist keine adäquate Lösung. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen administrativen Rechten, sogenannten „Schreibrechten“ (also dem Recht, Erfassungen und Veränderungen von Daten vorzunehmen) und den sog. „Leserechten“ (also Einblicksrechte ohne die Möglichkeit der Änderung der Daten). In der Praxis sind Berechtigungen oft sowohl von Schreibrechten als auch von Leserechten geprägt.

Mit den administrativen Rechten ist restriktiv umzugehen. Zum Teil gibt es sogar



rechtliche Vorgaben. Z.B. legt § 33 Abs. 7 Nr. 10 GemHVO fest, dass „der Tätigkeitsbereich „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ und die Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung gegeneinander abgegrenzt werden und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden“. Ferner dürfen auch keine Mitarbeiter mit Anordnungsbefugnis administrative Rechte haben, da dann das im Haushaltsrecht wichtige 4-Augen-Prinzip nicht sichergestellt werden kann.

Im Sinne von „der Chef muss doch alles können und dürfen“ werden Leitungskräften oft administrative Rechte erteilt. Dafür besteht – neben rechtlichen Einschränkungen – oft kein tatsächlicher Bedarf, da sich gerade für die wichtigen Controllingzwecke auch entsprechende Benutzerrollen einrichten lassen. Die Einrichtung der Rechte für Mitarbeiter muss – genau wie die Datenweitergabe protokolliert werden. Dabei ist immer auf die Berechtigung, d.h. gesetzliche oder untergesetzliche Ermächtigung, zu schauen. Dabei gilt grundsätzlich: Derjenige, der Daten oder einen Zugriff benötigt, muss nachweisen können, dass er a) diese Daten für seine Aufgaben benötigt und b) dass es dazu eine Ermächtigung gibt. Ergibt sich die Datenerfassung aus der Aufgabe, so ist der Zugriff jedoch nötig. Dazu zwei Beispiele: Der Mitarbeiter für Ordnungswidrigkeiten muss natürlich Zugriff auf seine Fälle der Ordnungswidrigkeiten im Fachverfahren haben, das ergibt sich aus der Natur der Aufgabe. Aber auch ein Gegenbeispiel: Der Mitarbeiter der Anlagenbuchhaltung hat entsprechende Rechte im Finanzverfahren, aber keine Berechtigung auf die Steuerakten, die in der Regel auch durch das Finanzfachverfahren, aber in einem anderen Modul, bearbeitet werden.

Die Pflege der Stammdaten des Fachverfahrens ist grundsätzlich von der IT-Infrastruktur zu trennen. Während die klassische IT sich vor allem um die Installation, das Einspielen von Updates, die Interoperabilität und weitere Fragen der Infrastruktur kümmert, geht es bei den Stammdaten neben den Benutzerrechten oft um fachliche Einstellungen (z.B. Regelbedarfsstufen) sowie ggf. um buchungsrelevante Daten. Diese Fragen sind grundsätzlich durch die Fachebene zu klären.

Viele Aufgaben, z.B. IT-Protokolle, Schnittstellen, Serverberechtigungen und -funktionen etc. können nur von ausgebildeten IT-Fachleuten analysiert und umgesetzt werden. Zudem wäre es nicht nur ineffizient, sondern auch systemgefährdend, würden nicht entsprechend ausgebildete Mitarbeiter solche Einstellungen usw. vornehmen. Zudem umfasst dieses auch Soft- und Hardware, die für den Grundbetrieb sorgen (z.B. DMS). Zudem ist es zielführend, wenn innerhalb der Organisation die IT-Fachleute die Fachbereiche bei der Einrichtung von Rollen- und Rechtekonzepten beraten und unterstützen.

Teilweise bieten die Hersteller auch besondere Ergänzungssysteme für die reinen Auskunftsrechte auf Web-Basis („Web-Auskunft“) an. Der Vorteil ist dabei oft, dass diese zum einen in der Komplexität gegenüber dem Fachverfahren verringert sind und in der Regel keine (zusätzlichen) kostenpflichtigen Nutzerlizenzen benötigen.

Ein entsprechendes Verfahren bietet sich auch für die (elektronische) Verwaltung der Zugänge zu den Räumen an, die Rechte für elektronische Schlösser sind in der Regel nach gleichen bzw. ähnlichen Grundsätzen zu vergeben.

3. Best Practices für die Einrichtung von Benutzerrechten

- Prinzip der geringsten Privilegien: Jeder Benutzer sollte nur über die minimalen Rechte verfügen, die er für seine Aufgaben benötigt.
- Rollenbasierte Zugriffskontrolle (Role Based Access Control – RBAC): Durch die Zuweisung von Benutzern zu Rollen können Berechtigungen effizient verwaltet werden.
- Regelmäßige Überprüfung: Rechte sollten regelmäßig überprüft und angepasst werden, um sicherzustellen, dass sie noch aktuell sind.
- Aufgabentrennung: Kritische Aufgaben sollten auf mehrere Personen verteilt werden, um Risiken zu minimieren (z.B. durch ein 4-Augen-Prinzip).

Als Faustformel gilt: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“.

4. Rollenbasierte Zugriffskontrolle (RBAC)

Die rollenbasierte Zugriffskontrolle (RBAC) ist ein Konzept in der IT-Sicherheit, das die Verwaltung von Zugriffsrechten auf Ressourcen erheblich vereinfacht. Durch eine klare Trennung von Verantwortlichkeiten und einer strukturierten Verwaltung von Berechtigungen trägt RBAC zu einer erhöhten Sicherheit und Effizienz bei. Statt jedem einzelnen Benutzer individuelle Berechtigungen zuzuweisen, werden Benutzer zu bestimmten Rollen zugeordnet. Diese Rollen sind mit spezifischen Rechten verbunden, die definieren, auf welche Ressourcen und Funktionen ein Benutzer zugreifen darf.

Wie funktioniert RBAC?

1. Rollendefinition: Es werden verschiedene Rollen definiert (z.B. Administrator, Mitarbeiter, Leitung), die jeweils spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten abbilden.
2. Rechtezuweisung: Jede Rolle wird mit einem Satz von Rechten verknüpft (z.B. Lesen, Schreiben, Ausführen, Modulzugriff).
3. Benutzerzuweisung: Benutzer werden den entsprechenden Rollen zugeordnet.
4. Zugriffskontrolle: Wenn ein Benutzer versucht, auf eine Ressource zuzugreifen, wird überprüft, ob die Rolle des Benutzers über die erforderlichen Rechte verfügt.
5. Integration: RBAC muss in bestehende IT-Systeme integriert werden.
6. Zuweisung der Rechte: Trennung der Festlegung der Rechte und der administrativen Umsetzung.

5. Onboarding, Off-Boarding, Crossboarding

Diese drei Begriffe beschreiben wichtige Phasen im Lebenszyklus eines Mitarbeitenden in einer Verwaltung.

Der **Onboarding-Prozess** beschreibt die Integration eines neuen Mitarbeitenden in ein Unternehmen. Dabei ist es relevant, rechtzeitig vor Dienstantritt in Abstimmung mit der IT die entsprechenden notwendigen Rechte zu identifizieren und einzurichten. In der Praxis wird sich dabei an dem bisherigen Stelleninhabern bzw. Kollegen mit den gleichen Aufgaben als „Referenzuser“ orientiert. Damit wird der neue Mitarbeiter direkt arbeitsfähig, allerdings ist auch auf die Schulung/Einweisung zu achten. Ggf. sind Rechte erst

nach einer gewissen Einarbeitungszeit einzurichten.

Das **Offboarding** bezeichnet den Prozess der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rechte entsprechend entzogen werden. Die Entfernung der Zugriffsrechte auf dem IT-Infrastruktur-System ist dabei nicht ausreichend. Wichtig ist, den Mitarbeiter zu deaktivieren und nur dann zu löschen, wenn die Protokollierung davon unberührt bleibt. Man muss auch später erkennen können, wer welche Daten wie gepflegt, geändert usw. hat.

Crossboarding beschreibt den Wechsel eines Mitarbeitenden innerhalb der Kommune in eine neue Abteilung oder Rolle. Bezüglich der Fachverfahren ist dieses quasi Onboarding und Offboarding zugleich. Dabei ist darauf zu achten, dass die bisherigen Rechte entsprechend entzogen werden. Dabei möchten Mitarbeiter gerne Rechte oder Zugriffsmöglichkeiten behalten, auch z.B. auf das Fachverfahren selber, obwohl für die neue Aufgaben die Web-Auskunft ausreichend ist. So verständlich diese Wünsche auch sind, so muss die Notwendigkeit im Vordergrund stehen. Sofern der Übergang in die neue Stelle aus betrieblichen Gründen noch die Einarbeitung eines Kollegen in der bisherigen Stelle, also eine Überschneidung notwendig macht, ist dieses beim Rechteentzug entsprechend zu berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auch auf den internen Stationswechsel der Auszubildenden zu werfen.

Grundsätzlich sind beim Wechsel von Mitarbeitern neben der betroffenen Abteilung und der Personalverwaltung noch weitere Akteure zu informieren, z.B. die IT, zentrale Dienste und der Bereich, der die Zugänge zu den Räumen regelt. Dazu hilft es diesen Prozess einmal zu strukturieren, das mindert nicht nur Nachfragen, sondern macht es für alle Beteiligten transparent.

6. Datenschutz und Geheimnisvorschriften

Neben den Regeln der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kommen weitere spezielle Datenschutz- und Geheimnisvorschriften, die den erhöhten Anforderungen aus den Rechtsgebieten Rechnung trägt. Dazu gehören insbesondere das Sozialgeheimnis aus § 35 SGB I, das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) sowie die Vorgaben aus dem Bundesmeldegesetz. Diese Grundlagen sind sowohl bei der täglichen Arbeit als auch bei der Rechtevergabe und bei

der Datenweitergabe an Dritte zu berücksichtigen.

Ein besonderes Beispiel sind auch die Personalakten:

Personalakten im öffentlichen Dienst enthalten eine Vielzahl personenbezogener Daten, die für die Beschäftigung und Verwaltung von Beschäftigten und Beamten unerlässlich sind. Gleichzeitig unterliegen diese Daten strengen Datenschutzbestimmungen, die gewährleisten sollen, dass die Privatsphäre der Beschäftigten geschützt wird.

Nach § 106 Bundesbeamtengesetz muss für jede Beamtin und jeden Beamten eine Personalakte geführt werden. Außerhalb des Beamtenrechts gibt es keine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers im öffentlichen Dienst, eine Personalakte zu führen, das Bundesarbeitsgericht hat allerdings entsprechende Festlegungen getroffen. Ferner setzen § 3 Abs. 5 TVöD und § 3 Abs. 6 TV-L es als selbstverständlich voraus, dass Personalakten geführt werden. Das Führen von Personalakten dient dazu, diejenigen Unterlagen zu den Beschäftigten geordnet und datensicher zu verwahren, die der Arbeitgeber nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (Arbeitszeit-, Nachweis- oder Mutterschutzgesetz) aufbewahren beziehungsweise den Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden gegenüber vorlegen muss.

Nach § 85 Abs. 4 LBG dürfen zur Personalakte nur Beschäftigte Zugang haben,

die mit der Bearbeitung von Personalanlässen beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

7. Exkurs: Verpflichtung der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist grundsätzlich unabhängig vom Softwareeinsatz zu regeln. Darüber hinaus gibt es gesondert geregelte Verschwiegenheitsverpflichtungen wie z.B. § 7 Abs. 2 Bundesmeldegesetz: „Die in Absatz 1 genannten Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber über ihre Pflichten nach Absatz 1 zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

8. Exkurs: Weitergabe von Daten an andere Stellen (Beispiele)

Im Bundesmeldegesetz (BMG) sind die Datenübermittlungen der Meldedaten zwischen öffentlichen Stellen in Abschnitt 5 explizit geregelt. Dazu kommt nach § 37 Abs. 1 BMG die Befugnis, innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, die Daten weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in der Zuständigkeit des Empfängers liegt.

Nach § 31 Abs. 3 Abgabenordnung sind die für die Verwaltung der Grundsteuer

zuständigen Behörden berechtigt, die Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern aus der Grundsteuer den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben auf Ersuchen mitzuteilen.

Im Einzelnen schafft der Gesetzgeber auch besondere Regelungen, wie z.B. in § 11 Abs. 2 KAG, nach der die Hundesteuerdaten im Einzelfall zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiterzugeben sind. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigt werden.

9. Fazit

Die Einrichtung von Benutzerrechten in Fachverfahren ist eine komplexe Aufgabe, die eine sorgfältige Planung und Umsetzung sowie Pflege erfordert. Durch die Beachtung der genannten Best Practices und den Einsatz geeigneter Strukturen kann ein hohes Maß an Sicherheit und Effizienz erreicht werden. In der Frage, wer welche Berechtigungen hat, ist auf die Legitimation zur Erfüllung der Aufgabe abzustellen und nicht auf den „gefühlten Nutzen“.

Gerade bei einem Wechsel des Fachverfahrens ist es sinnvoll, noch einmal einen besonderen Blick auf die Konzeption der Benutzerrechte zu legen bzw. diese einer Inventur zu unterziehen und ggf. neu zu strukturieren.

Viele Ziele, eine Straße – Wie X-Road die Verwaltung verbindet

Schleswig-Holstein führt mit der X-Road eine digitale Infrastruktur ein, die den Datenaustausch zwischen Verwaltungen sicher, rechtssicher und effizient miteinander vernetzt.

Projektteam X-Road¹

Was kompliziert klingt, ist im Kern einfach: Die X-Road ist ein international etabliertes System zum Datenaustausch, welches eine sichere, verschlüsselte Datenübertragung zwischen angebundener Behörden, Unternehmen und Organisationen ermöglicht.

Während die X-Road in anderen europäischen Ländern bereits seit vielen Jahren als zuverlässige Austauschplattform im Verwaltungsumfeld etabliert ist, steht in

Deutschland vor allem die Frage im Mittelpunkt, wie ein solcher Standard in föderale Strukturen passt. Genau hier setzt Schleswig-Holstein an: Das Land erprobt derzeit ausgewählte Pilotprojekte, um zu zeigen, wie sich die Datenaustauschlösung schrittweise auf kommunaler, Landes- und später auch auf bundesweiter Ebene aufbauen und in den deutschen Verwaltungsalltag integrieren lässt.

Mit dem Start des Projekts schafft Schles-

wig-Holstein die Grundlage dafür, dass Kommunen, Fachbehörden und weitere öffentliche Stellen sowie Unternehmen erstmals über eine gemeinsame technische Infrastruktur zusammenarbeiten können – ohne bestehende Systeme ersetzen zu müssen und ohne Datenhoheit abzugeben.

Der kommunale Pilot:

Ein Anwendungsfall mit dem ITV.SH und der Landeshauptstadt Kiel

Um X-Road unter realen Bedingungen zu testen, arbeitet das Land Schleswig-Hol-

¹ Dieser Artikel wurde im Auftrag des Projekts Einführung der X-Road in Schleswig-Holstein erstellt. Die inhaltliche Erarbeitung erfolgte durch das Projektteam, unterstützt von Expert/-innen der Nortel AG, der Landeshauptstadt Kiel und dem IT-Verband Schleswig-Holstein.

stein unter anderem eng mit dem **ITV.SH** (IT-Verbund Schleswig-Holstein) zusammen. Der Pilot soll exemplarisch zeigen, wie eine kommunale Organisation über X-Road **automatisiert, sicher und datenschutzkonform** Informationen von einer anderen Verwaltungsebene abrufen kann. Das Pilotprojekt umfasst zwei Kernelemente:

1. Automatisierter Datenaustausch zwischen Kommunen und Landesdiensten

Statt Daten per E-Mail, Export oder manueller Fachverfahrensabfrage auszutauschen, erfolgt der Zugriff über den X-Road-Standard. Das bedeutet:

- Kommunen können benötigte Informationen **sicher direkt aus dem Quellsystem** einer anderen Stelle beziehen.
- Die Daten werden **verschlüsselt**, der Zugriff ist **protokolliert** und jederzeit nachvollziehbar.
- Die Datenhoheit bleibt komplett bei der jeweils anbietenden Organisation.

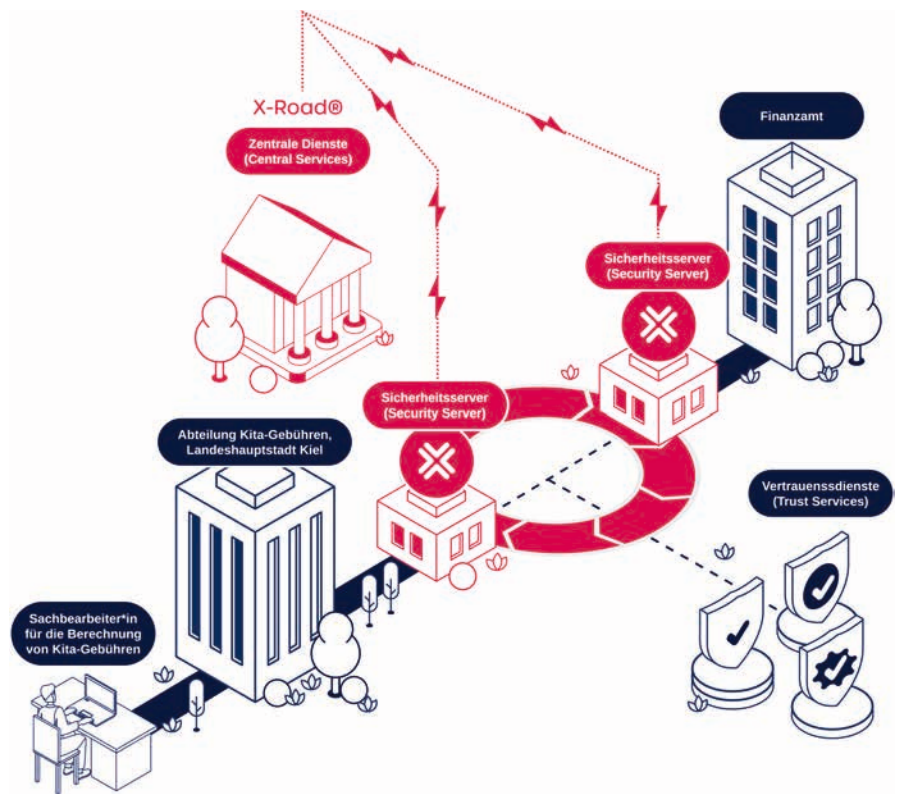
2. Einbindung zentraler Dienste über den ITV.SH

Der ITV.SH vertritt im Pilotprojekt die Anforderungen und Bedürfnisse der Kommunen. Über X-Road können diese Daten anfordern oder bereitstellen – Voraussetzung ist, dass die jeweilige Gegenseite auch an die X-Road angebunden ist.

Deutlich wird die Logik der X-Road an einem konkreten Beispiel: Derzeit erfolgt die Berechnung von KITA-Gebühren in Schleswig-Holstein auf Basis des Einkommens der Eltern. Die Einkommensnachweise müssen händisch an die Kommune übergeben werden, wo wiederum eine manuelle Berechnung der individuellen Gebührenhöhe stattfindet, um schließlich einen Bescheid auszustellen. In der Folge müssen selbstverständlich auch Einkommensänderungen, Veränderungen in der familiären Situation und andere Besonderheiten wie Zahlungsverzüge berücksichtigt und ebenfalls manuell bearbeitet werden. Dieser Vorgang ist fehleranfällig, zeitintensiv und bindet erhebliche personelle Ressourcen.

Ziel des Pilotprojekts ist es daher, die Weitergabe von Einkommensnachweisen über die X-Road an die Kommune zu automatisieren, um Eltern und Verwaltung gleichermaßen zu entlasten und die Richtigkeit der für die Berechnung zugrunde liegenden Daten sicherzustellen.

Für die Kommunen entsteht so ein standardisierter Weg, Daten mit Landes- oder kommunalen Stellen auszutauschen, ohne neue Software beschaffen oder IT-



Systeme grundlegend verändern zu müssen.

Ganz konkret:

Was verbessert sich für Bürger/-innen?

In vielen alltäglichen Situationen hat ein funktionierendes X-Road-System einen erheblichen Nutzen für Bürger/-innen, und zwar überall dort, wo Formulare und Anträge ausgefüllt und Informationen von verschiedenen Quellen zusammengeführt werden müssen, oder wo Prozesse nacheinander statt nebeneinander laufen.

Mit X-Road werden Abläufe:

- **schneller:** Behördengänge verkürzen sich oder werden unnötig, weil Kommunen Daten nicht mehr manuell nachfordern müssen.
- **verständlicher:** Bürger/-innen müssen Dokumente nicht mehrfach einreichen, wenn diese bereits in anderen Verwaltungsbereichen vorliegen.
- **verlässlicher:** Fehler durch manuelle Übertragungen oder unterschiedliche Datenstände werden reduziert.
- **bürgerfreundlicher:** Die Verwaltung kann in vielen Fällen proaktiver handeln – etwa indem benötigte Informationen automatisiert eingeholt werden, bevor ein Antrag ins Stocken gerät.

Für Bürger/-innen kann so eine Verwaltung entstehen, die spürbar **schneller, verbindlicher und moderner** arbeitet. Aber auch die Mitarbeiter/-innen der Kommunen,

Gemeinden und Verwaltungen profitieren im Alltag:

- **Weniger manuelle Arbeitsschritte:** Routineaufgaben wie Datenabgleiche, Nachforderungen oder Importe entfallen.
- **Weniger Fehlerquellen:** Daten werden originalgetreu übertragen und bleiben nachvollziehbar.
- **Bessere Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbereichen:** X-Road schafft einen einheitlichen technischen Rahmen, der mühsame Abstimmungen und individuelle Lösungen für die Zusammenarbeit ersetzt.
- Entlastung bei wachsenden Anforderungen: Während Aufgaben steigen, Ressourcen jedoch knapper werden, hilft X-Road dabei, Prozesse zu automatisieren und Mitarbeitende zu entlasten.

Die X-Road schafft damit eine Infrastruktur, die vereinfacht, statt zusätzlichen Aufwand zu verursachen.

„Wir wollen digitale Zusammenarbeit, die funktioniert“ – Perspektive aus der kommunalen Praxis

Tobias Raschke, Digital-Koordinator und X-Road-Projektverantwortlicher bei der Landeshauptstadt Kiel:

„Wir wollen das Once-only-Prinzip realisieren, vorhandene Daten – über Fachverfahren, Verwaltungsebenen und Organisationsgrenzen hinweg – mit X-Road als

technische Basis austauschen. In Estland ist X-Road seit Jahren der Datenaustausch-Standard. D.h. es funktioniert Daten sicher zu teilen, ohne die Kontrolle abzugeben, und Verwaltungsabläufe komplett neu zu denken.“

Die kommunale Sicht ist klar: Wir müssen jetzt handeln, um unsere Verwaltungen zu entlasten und unseren Bürger/-innen proaktiv Dienstleistungen anzubieten, die auf Daten statt analogen Prozessen basieren.

Ein föderales System mit Perspektive

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein sieht im Projekt X-Road nicht nur eine technische Lösung – sondern einen Meilenstein für eine moderne, vernetzte Verwaltung. Schleswig-Holsteins Digitali-

sierungsminister *Dirk Schrödter* formuliert dies so:

„Wir messen uns nicht mit den Langsamsten, sondern mit den Besten in Europa.“ Seiner Auffassung nach muss digitale Verwaltung nicht nur effizienter werden, sondern auch transparenter, souveräner und bürgernäher – und das so schnell wie möglich.

Sven Thomsen, CIO des Landes Schleswig-Holstein und Abteilungsleiter für Digitalisierung und Zentrales IT-Management, ergänzt die Perspektive mit einem Fokus auf Infrastruktur und Zusammenarbeit:

„Digitale Souveränität ist das Schlüsselthema der Digitalisierung. Dabei geht es nicht allein um die Beschaffung neuer Software, sondern um die befähigte Ge-

staltung gemeinsamer Infrastruktur zwischen Land, Kommunen und Einrichtungen.“

Im Zusammenspiel heißt das für X-Road: Kommunen und Verwaltungsebenen verbinden sich durch eine einheitliche digitale Plattform – dezentral, sicher und selbstbestimmt. So wird die Vision greifbar, Verwaltung nicht als Hindernis, sondern als Motor für bürgerorientierte Dienste und Zusammenarbeit zu begreifen.

Sie möchten mehr über das Projekt erfahren oder in einem Pilotprojekt mitwirken?

Alle Informationen, Projektstände und Kontaktmöglichkeiten zum Projektteam finden Sie hier: www.x-road-sh.de

12 Jahre Breitbandstrategie Schleswig-Holstein: Gestern mutig – heute führend

Johannes Lüneberg, Geschäftsführer, BKZ.SH e.V.



1. Der Blick zurück

Im Juli 2013 wurde in Schleswig-Holstein die Breitbandstrategie 2030 vorgestellt. Wesentlicher Kern war die Fokussierung auf das Infrastrukturziel den Glasfaseranschluss für jeden Haushalt verfügbar zu machen. Bis 2025 sollte der überwiegende Teil der Haushalte und bis 2030 dann alle noch verbliebenen Haushalte die Möglichkeit haben, einen Glasfaseranschluss zu buchen.

Dieser Weg zur Zielerreichung ist gemeinsam von Land und Kommunen beschriftet worden.

Wie aus Abbildung 1 deutlich wird, waren erste reine Glasfasernetze bereits im Jahr 2010 in Schleswig-Holstein aktiv. Vorüber-

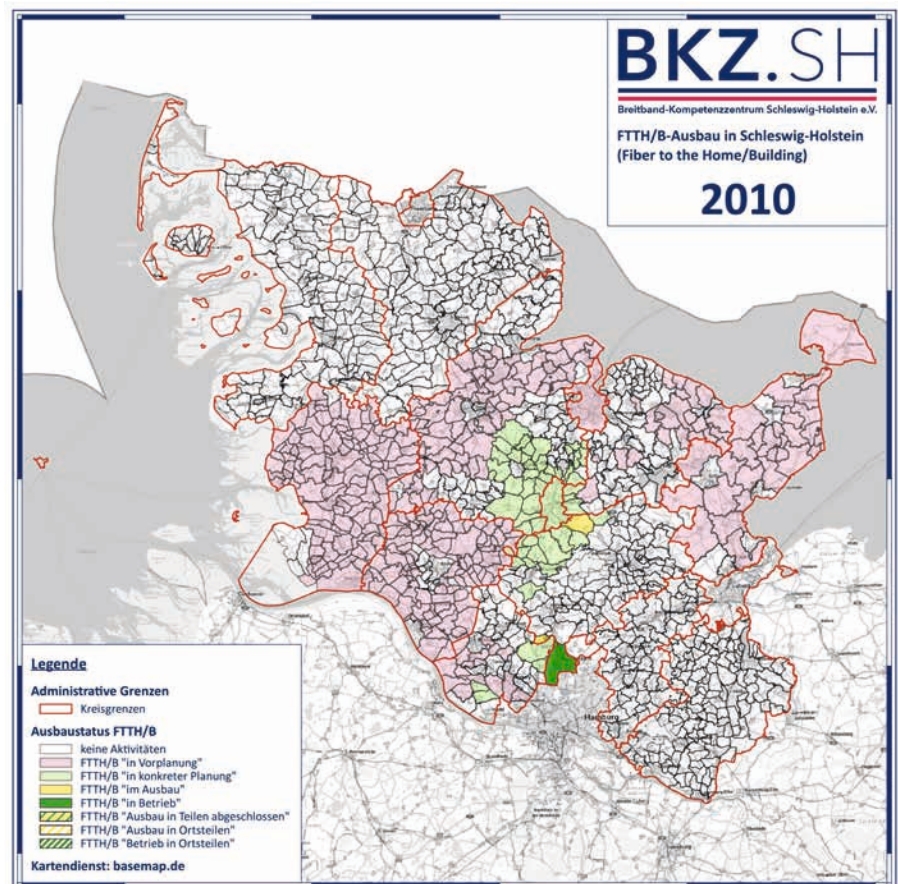


Abbildung 1: FTTH/B Ausbaustand Schleswig-Holstein 2010, eigene Zusammenstellung, BKZ.SH

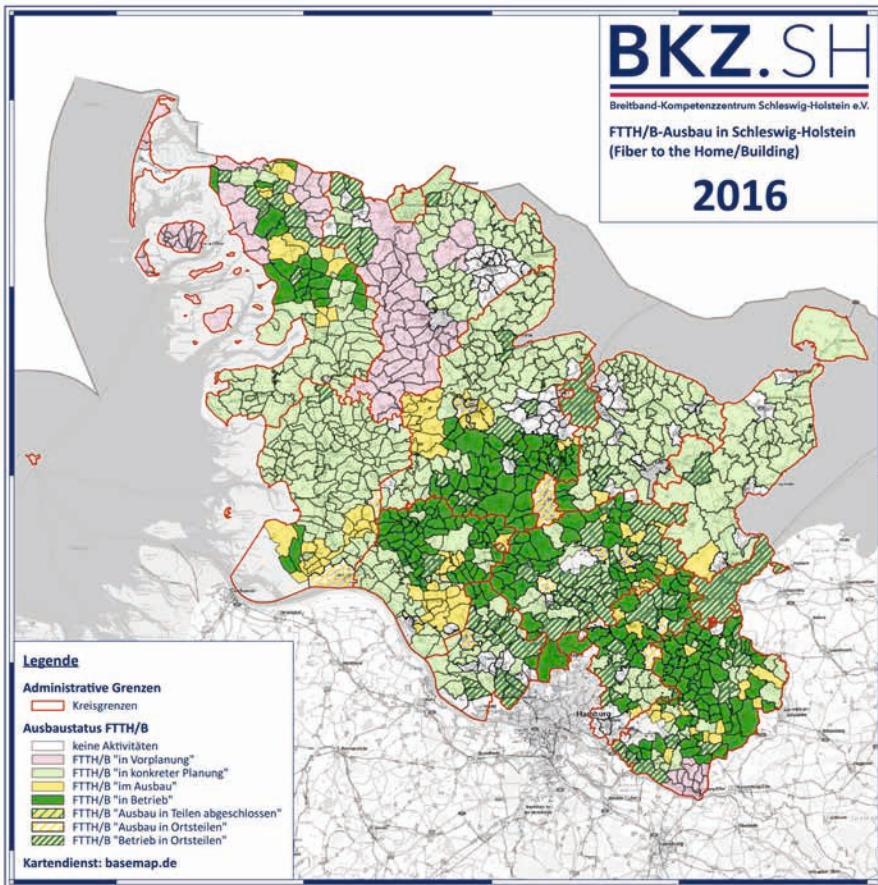


Abbildung 2: FTTH/B Ausbaustand Schleswig-Holstein 2016, eigene Zusammenstellung, BKZ.SH

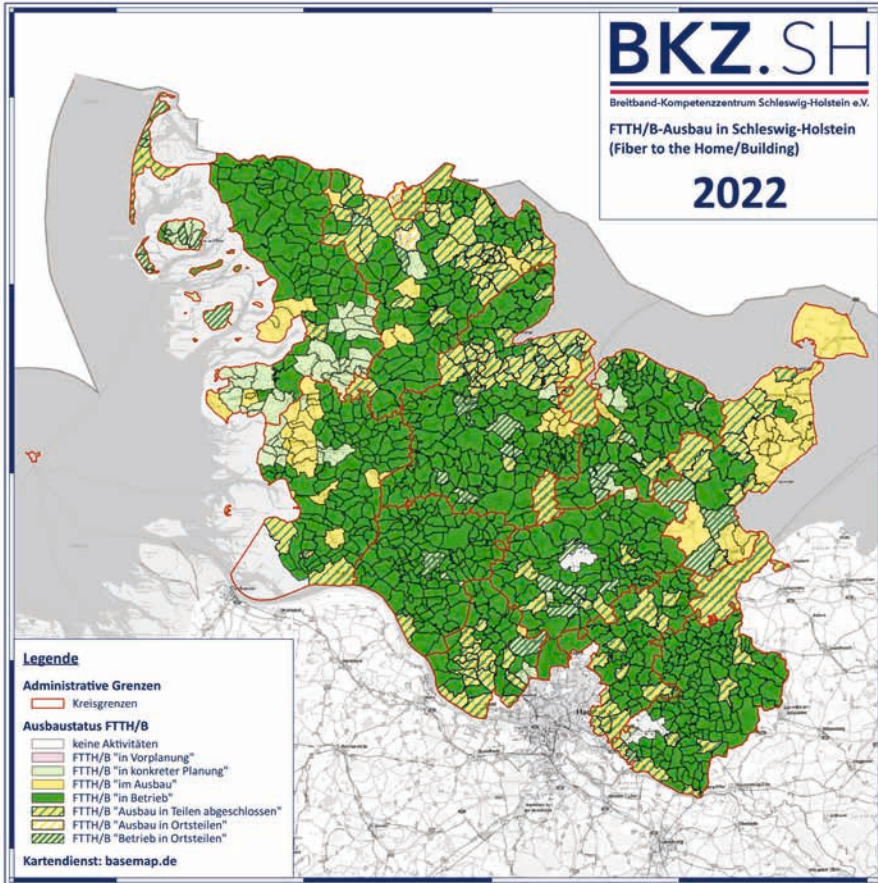


Abbildung 3: FTTH/B Ausbaustand Schleswig-Holstein 2022, eigene Zusammenstellung, BKZ.SH

legungen und Planungen zum Aufbau von weiteren Glasfasernetzen gab es bereits bei verschiedenen Akteuren auf kommunaler Ebene und von kommunalen Unternehmen.

Bis zum Jahr 2016 (s. Abbildung 2) hatte sich eine deutliche Dynamik im Land ausgebreitet. Verschiedene Stadt- und Gemeindewerke, Zweckverbände sowie Unternehmen mit klarem kommunalem und lokalem Fokus waren in detaillierte Planungen, Bauarbeiten bzw. in Teilen auch schon in den aktiven Netzbetrieb eingetreten. Ein begünstigender Faktor war die im Oktober 2015 gestartete Förderung des Bundes für den Breitbandausbau. Zusammen mit der erfolgreichen Umsetzung der „First-Mover“ in Schleswig-Holstein, der klaren Zieldefinition landesseitig, dem gemeinsamen Umsetzungswillen von Land und Kommunen und einer günstigen Situation am Finanz- und Kapitalmarkt, konnten in vielen Regionen deutliche Fortschritte beim Glasfaserausbau erzielt werden. Die Nachfrage nach höheren Bandbreiten hat hier zur positiven Entwicklung beigetragen.

Wie Abbildung 3 verdeutlicht, war im Jahr 2022 eine landesweit flächendeckende Aktivität beim Glasfaserausbau zu verzeichnen. In vielen Regionen und Kreisen sind FTTH/B-Netze bereits aktiv.

Maßgebliche Faktoren auf dem Weg waren:

- Frühzeitige Definition des Infrastrukturziels
- Zusammenarbeit und gemeinsame Umsetzung zwischen den Kommunen, mit kommunalen Akteuren und dem Land
- Fördermittel des Bundes und des Landes
- Günstige Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten

Deutlich wird der Einsatz von Stadt- und Gemeindewerken sowie Zweckverbänden für den Ausbau im ländlichen Raum. Die dabei in Glasfasernetze geflossenen Investitionen übersteigen die Grenze von 1 Mrd. € deutlich.

2. Die Gegenwart

Mit Stand Oktober 2025 verdeutlicht nachfolgende Abbildung den Ausbaustand.

Auch die letzten beiden Schulstandorte werden kurzfristig Anfang 2026 einen Glasfaserschluss bekommen.

Auch im Mobilfunkbereich stellt sich die Versorgungssituation im Bundesvergleich sehr gut dar. 98,28% der Landesfläche Schleswig-Holsteins werden per 5G ver-



Abbildung 4: Stand des Glasfaserausbaus FTTB/-H in Schleswig-Holstein, Stand Okt. 2025, eigene Zusammenstellung BKZ.SH

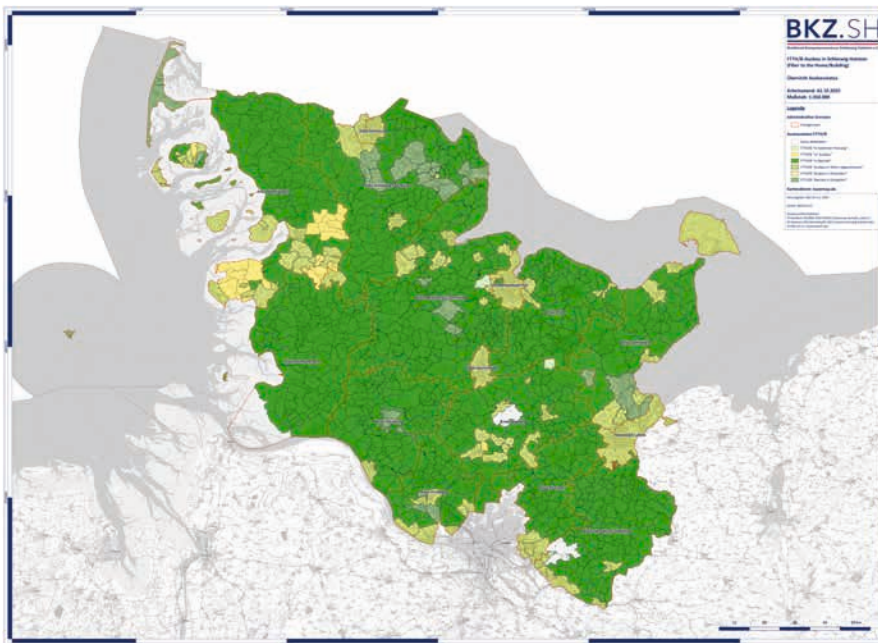


Abbildung 5: FTTH/-B Ausbaustand Schleswig-Holstein 2025, eigene Zusammenstellung, BKZ.SH

sorgt. Zu beachten ist dabei aber, dass 64,63 % der Landesfläche von allen drei Netzbetreibern mit 5G versorgt werden. Insofern besteht bei rund 1/3 der Landesfläche die Möglichkeit bei „falscher“ Netzbetreiberwahl nicht im schnellen 5G-Netz angemeldet zu sein. Im Sinne der Bürgerinnen und Bürger muss eine wirklich flächendeckende Versorgung über alle Netzbetreiber angestrebt werden.

3. Der Blick nach vorne

Im Mobilfunkbereich sind in den nächsten Jahren weitere Verbesserungen zu erwarten. Dies hängt mit den neuen Versorgungsaufgaben zusammen, die im März 2025 verabschiedet wurden. Mit einer Auflage zur Versorgung von 99,5% der Fläche mit min 50 Mbit/s und der erstmalig

gen Aufnahme von Kreisstraßen in die Versorgungsaufgaben von Verkehrswegen sind die Mobilfunkunternehmen angehalten weiter in ihr Netz zu investieren. Dies wird nicht nur mit technischen Veränderungen und Aufwertungen an den bestehenden Maststandorten möglich sein. Die Errichtung neuer Masten und Antennen an entsprechenden Standorten ist unumgänglich. Damit werden auch öffentliche Liegenschaften und Gebäude wieder verstärkt in den Fokus als potentielle Standorte rücken.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung im Juli dieses Jahres den Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen bis Ende 2030 als „überragendes, öffentliches Interesse“ eingestuft. Anders als vielleicht von der TK-Branche angenommen, stellt dies

keinen „Freifahrtsschein“ für einen ungehinderten Glasfaserausbaudar, sondern verändert ggf. die Auswirkungen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen im Baurecht und beim Denkmalschutz. Konkrete Fragestellungen z.B. die Abwägung bei zweierlei überragendem öffentlichem Interesse sind unklar und bundesseitig noch nicht beantwortet. Entsprechende Handreichungen und Hilfestellungen können nicht ohne Kenntnis der Bedürfnisse der Anwenderinnen und Anwender aus den kommunalen Verwaltungsebenen entwickelt werden.

Um Lücken oder Schwächen im Mobilfunknetz aufzuzeigen, hat das BKZ.SH moderne Scanner beschafft, mit denen entsprechende Kreise oder Ämter befahren werden können. Die Kooperationen z.B. mit den regionalen Versorgungsunternehmen werden fortgesetzt. Bei Interesse sprechen Sie uns gerne an.

Die bundesweite Spitzenposition führt auch dazu, dass neue Herausforderungen zuerst in Schleswig-Holstein relevant werden und keine Blaupausen bestehen, eine Lösung zu adaptieren. Dies betrifft auch das Thema der Kupfer-Glasmigration. Perspektivisch wird Mitte der 2030er Jahre eine Abschaltung des Kupfernetzes erfolgen und die reine Glasfaserinfrastruktur als Übertragungsmedium dienen. Aufgrund der hohen Ausbauquote im FTTB/-H-Bereich bietet sich Schleswig-Holstein infrastrukturell dafür an, diesen Prozess im Rahmen von Pilotprojekten technisch, organisatorisch, finanziell und kommunikativ zu durchlaufen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Skalierbarkeit in den einzelnen Teilbereichen können geprobt werden.

Relevant ist, dass die Kupfer-Glasmigration anhand objektiver, diskriminierungsfreier Kriterien erfolgt und ein klarer Rahmen und Spielregeln festgelegt werden. Dabei sind vorhandene Glasfasernetze zu nutzen und nicht zu überbauen. Der Wettbewerb der Dienste und die Anbietervielfalt für die Endkundinnen und Endkunden haben auf dem vorhandenen Glasfasernetz stattzufinden.

Ohne Kooperation, Kontinuität und Kommunikation der verschiedenen Akteure auf Landes- und Kommunalseite hätte Schleswig-Holstein seine Spitzenposition beim Glasfaser- und Mobilfunkausbau nicht erreichen können. Um die anstehenden Herausforderungen und die Interessenvertretung auf Bundesebene im Sinne Schleswig-Holsteins wahrzunehmen, ist gemeinsames Handeln gefragt. Das BKZ.SH unterstützt und berät die Akteure dabei gerne.

Digitale zivile Verteidigung

Warum Verteidigung ganzheitlich gedacht und im Rahmen einer neuen Sicherheitsarchitektur für das 21. Jahrhundert aufgebaut werden sollte

Dr. Ingmar Soll, Dataport, Bereichsleitung Kommunale Lösungen und Bürgerservices

Seit knapp vier Jahren herrscht in Europa ein Krieg zwischen Russland und der Ukraine. Am Anfang des Krieges wurden Bilder von Panzerkolonnen gezeigt, die dafür sorgen sollten, großflächige Geländegewinne zu erreichen. Heute ist es ein Raketenkrieg auf Distanz und an der Frontlinie ein Stellungskrieg, der mit Drohnen ausgeführt wird. Die Entwicklungszyklen des Drohnenkrieges haben sich so sehr verdichtet, dass alle zwei Wochen neue Geräte zum Einsatz kommen. Neben militärischen Zielen werden massiv Objekte und Einrichtungen der Daseinsvorsorge angegriffen, um die Widerstandskraft der Ukraine zu brechen. Gerade im Winterhalbjahr wird die Versorgung mit Strom, Wärme und Wasser unterbrochen, um ein Leben in den Kriegsregionen fast unmöglich zu machen. Bei einer kriegerischen Auseinandersetzung handelt es sich also nicht mehr um ein Schlachtfeld, auf dem hauptsächlich schweres militärisches Gerät gegeneinander eingesetzt wird. Heutige Kriege fordern eine gesamtstaatliche Aufstellung, die von einer gesamtgesellschaftlichen Resilienz getragen sein muss. Kommunen stehen dabei im Mittelpunkt, da sie als unmittelbare Ansprechpartner für die Bevölkerung und als operative Ebene für Schutzmaßnahmen agieren. Sie übernehmen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Vorsorge zu treffen, schnell zu reagieren und die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

Bedrohungslagen für kommunale Akteure gab es schon immer, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Neu ist das sich zunehmend eröffnende digitale Aktionsfeld, das mindestens in doppelter Hinsicht relevant ist. Einerseits ist der Cyberraum selbst zu einem umkämpften Gebiet geworden, in dem die Kommunen regelmäßig Ziel von Cyberattacken sind. Wer heute nicht vorsorgt, riskiert, dass die Verwaltung morgen ohne einsatzbereite Arbeitsmittel dasteht und kritische Daten unerreichbar sind. Andererseits bieten digitale Ansätze die Chance, Aufgaben im Bereich der zivilen Verteidigung effektiver und effizienter zu bewältigen – etwa durch innovative Lösungen für Kommunikation, Koordination, Planung oder Analyse vor und während des Ernstfalls.

Vor diesem Hintergrund hat dataport.kommunal am 11. November 2025 den diesjährigen kommunalen Kaminabend auf Gut Borghorst dem Thema „digitale zivile Verteidigung“ gewidmet. Als Keynote-Speaker waren der Kommandeur des Landeskommandos Schleswig-Holstein, Oberst Michael Skamel, und der Leiter der Task Force zivile Verteidigung, Ministerialrat Guido Schlütz, aus dem Innenministerium eingeladen, die sowohl einen Einblick in die sicherheitspolitische Lage und den Operationsplan Deutschland als auch in die Aktivitäten der Task Force gegeben haben (vgl. Beiträge in „Die Gemeinde“, 07-08/2025, Schwerpunkt „Bevölkerungsschutz“). Das Interesse an diesen Themen war sehr groß. Über dreißig Verwaltungen aus Schleswig-Holstein, aber auch eine Verwaltung aus Mecklenburg-Vorpommern, waren der Einladung gefolgt, um sich intensiver mit den vier Strängen der zivilen Verteidigung auseinanderzusetzen:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion
- Bevölkerungsschutz
- Notversorgung
- Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr und der Bündnispartner

Die Digitalisierung spielt bei diesen Themen – auch als Erkenntnis aus dem Ukrai-



ne-Krieg – eine immer größere und gewichtigere Rolle.

Wir erleben bereits heute im Rahmen einer hybriden Kriegsführung gegen Deutschland aufwachsende Cyber-Attacken gegen Verwaltungen und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge. Perspektivisch werden insbesondere kleinere Kommunen nicht mehr in der Lage sein, den erforderlichen sicherheitstechnischen Schutz für die Leistungen der Verwaltungen aufrechtzuerhalten. Dies gilt sowohl in materieller als auch in personeller Hinsicht. Dataport verfügt über ein hochsicheres und BSI-zertifiziertes Rechenzentrum, das den höchsten Anforderungen genügen kann. Immer mehr Verwaltungen gehen den Weg, den Betrieb ihrer Fachverfahren dorthin zu verlagern. Unser Zehn-Schichten-Modell Betriebsprozesse macht das Rechenzentrum zu einem der sichersten Rechenzentren Europas. Das bestätigen uns die regelmäßigen Prüfungen unabhängiger Dritter. Zusammen mit ausgereiften Betriebs- und Sicherheitsprozessen steht es für einen ganzheitlichen und umfassenden



V.l.: MinR Guido Schlütz, Dr. Ingmar Soll, Oberst Michael Skamel

Sicherheitsansatz für stabilen, sicheren und digital souveränen IT-Betrieb. Ein eigenes Security Operations Center (SOC) rundet seit 2019 dieses Leistungsspektrum ab. Das SOC identifiziert, analysiert und bekämpft Sicherheitsvorfälle und mögliche Bedrohungen in Echtzeit. In einem Sicherheitsvorfall leiten unsere Spezialisten Gegenmaßnahmen ein, isolieren betroffene Systeme und Koordinieren die Wiederherstellung der betroffenen Dienste. Dieses Sicherheitsniveau können Kommunen im Eigenbetrieb auch nicht nur annähernd erreichen, was aber notwendig wäre, um die Staats- und Regierungsfunktion aufrechtzuerhalten.

lität und Leistungsfähigkeit können selbst bestimmt werden. Das geschlossene System ermöglicht eine Datenhaltung und Steuerung in eigener Hand und ist auf eigenes Gelände begrenzt.

Jede Krise oder kriegerische Auseinandersetzung erfordert ein Lagebild für die verantwortlich Handelnden. Es beginnt mit der Kenntnis über den jeweils vorhandenen Umfang von Nahrungsmitteln, um eine Notversorgung der Bevölkerung durchzuführen. Für die Aufgabe braucht es aber wiederum Menschen, die in dieser Aufgabe eingesetzt werden können und nicht in anderen Aufgabenstellungen gebunden sind. Der dKräftemanager bietet

Die schon gute Zusammenarbeit der militärischen Landeskommandos der norddeutschen Küstenländer sollte auch auf die zivile Seite übertragen werden und einheitliche digitale Lösungen, wie z. B. Lagebilder im Bereich der Trägerländer von Dataport, zur Verfügung stellen. In einem der nächsten Kooperationstage von Dataport mit den CIOs der Trägerländer wird der Kommandeur des Landeskommandos Mecklenburg-Vorpommern, Flottenadmiral Ulrich Reineke, aus Sicht der Bundeswehr hierzu vortragen.

Auf dem kommunalen Kaminabend von dataport.kommunal rundete ein Kulturthema das Spektrum ab. Auf den ersten Blick überraschend, aber in Hinblick auf die eigene Kunst- und Kulturgeschichte eines Landes, die identitätsstiftend ist und in kriegerischen Auseinandersetzung den Zusammenhalt und die Widerstandsfähigkeit der angegriffenen Gesellschaft gewährleisten kann, ist es für den Fall der absichtlichen gegnerischen Zerstörung wichtig, diese Kulturgüter digital archiviert zu haben. Neben der digitalen Wiederherstellungsmöglichkeit ist die räumliche Abbildung der Kulturgüter sogar für das militärische Lagebild von völkerrechtlicher Bedeutung. Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten von 1954 verbietet die willkürliche Zerstörung, Plünderung und Beschädigung von Kulturgütern. Staaten müssen in Friedenszeiten Maßnahmen ergreifen, um ihre Kulturgüter vor Kriegsauswirkungen zu schützen.



Kaminabend von dataport.kommunal auf Gut Borghorst

Auf dem kommunalen Kaminabend wurden neben dem hochsicheren dITBetrieb im Rechenzentrum von Dataport auch noch drei weitere digitale Produkte vorgestellt, die im Kontext der zivilen Verteidigung von Bedeutung sind.

Die Ahrtal-Flutkatastrophe im Juli 2021 führte zu einem Zusammenbruch der Kommunikationswege. Bei diesem Ereignis zeigte sich, dass nur ein digital souveräner Staat digitale Daseinsvorsorge im Sinne seiner Bürger leisten kann. Dazu braucht er die Kontrolle über bestehende und zukünftige Infrastrukturen. Ein folgerichtiger Schritt ist der Aufbau eigener Infrastrukturen. Das 5G-Campusnetz kann in solchen Situationen eine wichtige Stütze sein, um den Katastrophen- und Bevölkerungsschutz wahrzunehmen. In Hinblick auf Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit kann die Krisenfestigkeit individuell planbar organisiert werden. Die Funktionalität

hier die digitale Lösung, um einen Überblick in Echtzeit zu erhalten.

Gerade im Zusammenwirken von militärischer und ziviler Verteidigung sind Lagebilder von existentieller Bedeutung. Die Bundeswehr verfügt selbstverständlich über digitale Lagebilder von Heer, Luftwaffe und Marine. Im Aufbau befindlich ist das Lagebild in Hinblick auf unbemannte Flugobjekte. Für die Streitkräfte sind diese Lagebilder führungserheblich, damit aus übergeordneter Sicht und zentral über Ressourceneinsätze entschieden werden kann. Im höchsten Maße dezentral ist aber der Überblick über die Kräfte der zivilen Verteidigung, die über alle Verwaltungsebenen bis hinunter zu Ämtern und Gemeinden gehen. Hier fehlt es an einem umfassenden Lagebild, das aber notwendig ist, um eine Unterstützungsleistung für die Bundeswehr und die Bündnispartner wirkungsvoll durchführen zu können.



Kennzeichen für Kulturgut

Aufbauend auf diesen zuvor dargestellten Aspekten der digitalen zivilen Verteidigung prüft Dataport derzeit den Einsatz von weiteren Produkten, die die gesamtstaatliche Verteidigung unterstützen können. Dies sind z. B. dMessenger, ein GeoPortal und dKommProzessPilot.

Viele Maßnahmen, insbesondere im Bereich der digitalen Handlungsfähigkeit, zahlen nicht nur auf das Konto „Zivile Verteidigung“ ein, sondern adressieren zugleich andere Herausforderungen – und umgekehrt. Beispielhaft für das Prozessmanagement: Kommunales Prozessmanagement hilft, die Herausforderungen der zivilen Verteidigung gezielt zu bewältigen. Gleichzeitig kann durch Prozessmanagement und -optimierung die generelle Effizienz in der Verwaltung erhöht werden. Automatisierte Prozesse entlasten Mitarbeitende, sorgen für eine gleichbleibende Servicequalität und ermöglichen der Ver-

waltung, sich um wichtige Themen der Daseinsvorsorge zu kümmern. Das ist im Hinblick auf den demografischen Wandel und den zunehmenden Fachkräftemangel besonders wertvoll. Hier zeigt sich ein Effekt, der im zivil-militärischen Kontext als „Dual Use“ bekannt ist: Strukturen, Prozesse und Technologien können sowohl für zivile Verwaltungsaufgaben als auch für Anforderungen der (zivilen) Verteidigung und im Krisenfall genutzt werden. Effiziente und automatisierte Abläufe stärken die Verwaltung im Alltag und erhöhen gleichzeitig die Resilienz gegenüber außergewöhnlichen Belastungen, wie sie etwa bei

militärischen Konflikten oder Katastrophen auftreten können. Die Fähigkeit, mit begrenzten personellen Ressourcen handlungsfähig zu bleiben, ist sowohl im zivilen Betrieb als auch im Verteidigungsfall von zentraler Bedeutung. dataport.kommunal wird im Frühjahr 2026 einen weiteren kommunalen Kaminabend zur „digitalen zivilen Verteidigung“ in Mecklenburg-Vorpommern durchführen, um die oben geschilderte Vernetzung und Zusammenführung der Akteure der zivilen Verteidigung zu begleiten und an einer Sicherheitsarchitektur für das 21. Jahrhundert mitzuarbeiten.

DIKatS: Wie Schleswig-Holstein den Bevölkerungsschutz digital revolutioniert

Führungsunterstützung und Verwaltung aus einer Hand

Ole Franzen, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

In einer Zeit, in der Naturkatastrophen, IT-Bedrohungen und komplexe Krisenszenarien zunehmen, wird ein effizienter, digital gestützter Bevölkerungsschutz immer entscheidender. Schleswig-Holstein will dabei mit dem Digitalen Informationssystem Katastrophenschutz (DI-KatS) vorangehen. Das entsprechende Digitalisierungsprogramm verfolgt das Ziel, bis 2030 und zum Teil darüber hinaus eine moderne, landeseinheitliche Plattform zu schaffen, die alle Akteure im Katastrophen-, Brand- und Zivilschutz vernetzt. Das soll nicht nur die digitale Transformation vorantreiben, sondern auch Sicherheit, Effizienz und Zusammenarbeit auf ein neues Level heben.

Zwei Säulen für mehr Sicherheit: Verwaltungsanwendung und Führungsunterstützungssystem

Das Programm DIKatS besteht aus mehreren Einzelprojekten, die als Module eng miteinander verzahnt sind. Als erste zen-

trale Bausteine werden ein Führungsunterstützungssystem und eine landeseinheitliche Verwaltungsanwendung für die Feuerwehren des Landes sowie die Einheiten des Katastrophenschutzes der unteren Katastrophenschutzbehörden beschafft und ausgerollt. Beide Systeme ergänzen sich und schaffen gemeinsam eine nahtlose digitale Infrastruktur für den Bevölkerungsschutz.

1. Die Verwaltungsanwendung: Einheitliche Daten, weniger Aufwand

Bisher arbeiten Feuerwehren, Kreise mit ihren Katastrophenschutzeinheiten und Kommunen mit vielen verschiedenen Systemen und zum Teil analogen Listen. Diese Zersplitterung führt zu Medienbrüchen, redundanten Daten und ineffizienten Abläufen. Die neue Verwaltungsanwendung soll Abhilfe schaffen, indem es alle relevanten Daten – von Personal- und Einsatzplanung über Fahrzeug- und Materialverwaltung bis hin zur Einsatzdoku-

mentation – in einer zentralen, digitalen Plattform bündelt.

Die Vorteile sind vielfältig:

- Standardisierte Prozesse reduzieren den bürokratischen Aufwand – besonders für ehrenamtliche Kräfte, die einen Großteil der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten stellen.
- Höhere Datenqualität ermöglicht bessere Analysen, Prognosen und eine effizientere Ressourcenplanung.
- Kosteneinsparungen durch zentrale Beschaffung und Betrieb der Software.

2. Das Führungsunterstützungssystem: Koordination in Echtzeit

Während die Verwaltungsanwendung die Grundlage für eine effiziente Verwaltung schafft, sorgt das Führungsunterstützungssystem dafür, dass im Ernstfall alle Informationen zusammenlaufen und Entscheidungen schnell getroffen werden können. Es handelt sich um ein integriertes System für die koordinierte Kommunikation, Lagerdarstellung, Kräfte- und Aufgabenverwaltung. Die Führungsunterstützungsanwendung bildet damit das digitale Nervensystem für den Bevölkerungsschutz im Norden.

Das System ermöglicht:

- Echtzeit-Lagebilder, die allen Beteiligten – von der Landesregierung bis zu den Einsatzkräften vor Ort – dieselbe Informationsgrundlage bieten.
- Automatisierte Datenflüsse zwischen Stäben, Leitstellen und Einsatzkräften, um Medienbrüche zu vermeiden.
- Aufgaben- und Ressourcenmanagement, das sicherstellt, dass Kräfte und Material dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten gebraucht werden.

Intelligente Vernetzung: Wie Schnittstellen Synergien schaffen

Ein entscheidender Vorteil von DIKatS wird die nahtlose Anbindung der verschiedenen Module über standardisierte Schnittstellen sein. Die Verwaltungsanwendung und das Führungsunterstützungssystem werden direkt mit dem DIKatS Core, der zentralen Datendrehscheibe des Programms, verknüpft. Dadurch entstehen wichtige Synergien:

- Daten werden nur einmal erfasst und stehen allen Systemen in Echtzeit zur Verfügung – von der Personalverwaltung bis zur Einsatzleitung.
- Doppelte Eingaben und Fehlerquellen entfallen, was die Zuverlässigkeit und Aktualität der Informationen deutlich erhöht.
- Entscheidungen können schneller und fundierter getroffen werden, da alle Beteiligten auf dieselbe Datenbasis zugreifen.

Einheitliche Software, gemeinsame Standards: Effizienz und Kostenvorteile für das Land

Die Einführung landeseinheitlicher Lösungen bringt nicht nur technische, sondern auch wirtschaftliche und organisatorische Vorteile mit sich:

- Skaleneffekte durch zentrale Beschaffung senken die Kosten pro Nutzer.
- Einheitliche Oberflächen und Prozesse vereinfachen Schulungen und Support – ein entscheidender Faktor, um ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte gleichermaßen in die digitale Arbeitsweise einzubinden.
- Zukunftssicherheit und Kompatibilität

mit bundesweiten Standards ermöglichen den Datenaustausch mit anderen Ländern und die Anbindung an neue Technologien.

Gemeinsam entwickelt: Breites Beteiligungsverfahren für maximale Akzeptanz

Ein zentraler Erfolgsfaktor von DIKatS ist die partizipative Einbindung aller Akteure in die Entwicklung der Leistungsanforderungen der Systeme, insbesondere bei der Verwaltungsanwendung. Von Anfang an wurden die Feuerwehren in Vertretung durch den Landesfeuerwehrverband (LFV) sowie die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein in den Prozess einbezogen. Diese kooperative Herangehensweise soll für die weitere Entwicklung des Leistungsumfanges um weitere Vertreter der Feuerwehren, der Gemeinden sowie Kreisfeuerwehrverbände erweitert werden und stellt somit sicher, dass die Systeme praktikabel, nutzerfreundlich und auf die Bedürfnisse aller zugeschnitten sind – von der Freiwilligen Feuerwehr einer kleinen Gemeinde bis hin zur Landesregierung.

Besonders wichtig wird dabei auch die Berücksichtigung der Anforderungen des Katastrophenschutzes sein. Da die Kreise als untere Katastrophenschutzbehörden eine zentrale Rolle spielen, wird diese Verwaltungsanwendung unter ihrer Beteiligung so konzipiert, dass Einheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes das System gleichzeitig nutzen können.

Das Führungsunterstützungssystem wiederum wurde so gestaltet, dass es alle Ebenen, von der Landesregierung über

die Kreise bis zu den Einsatzkräften vor Ort, vernetzt.

Fazit: DIKatS als Blaupause für den digitalen Bevölkerungsschutz der Zukunft

Mit DIKatS möchte Schleswig-Holstein zeigen, wie ein moderner, vernetzter und effizienter Bevölkerungsschutz aussehen kann. Das Programm setzt auf Standardisierung, digitale Vernetzung und breite Partizipation und schafft damit die Grundlage für einen schnelleren, verlässlicheren und bürgernäheren Katastrophenschutz. Die Kombination aus Verwaltungsanwendung und Führungsunterstützungssystem sorgt dafür, dass:

- Verwaltungsprozesse effizienter werden und der Aufwand für ehrenamtliche Kräfte sinkt.
- Einsatzlagen besser koordiniert werden können, weil alle Beteiligten auf dieselben Echtzeit-Daten zugreifen.
- Kosten gesenkt und Ressourcen optimal eingesetzt werden.
- alle Akteure von Anfang an eingebunden sind, was die Akzeptanz und Nutzerfreundlichkeit erhöht.

DIKatS ist damit weit mehr als ein technisches Projekt, es ist ein wichtiger Schritt hin zu einem resilienten, zukunftsfähigen Bevölkerungsschutz, der Schleswig-Holstein nicht nur digitaler, sondern auch sicherer macht.

Ansprechpartner im Ministerium:
Ole Franzen
Tel. 0431-9883116
E-Mail: ole.franzen@im.landsh.de

Rechtsprechungsberichte

OLG Oldenburg: Kosten für Stilllegung von Gasanschlüssen nach NDAV unzulässig

Das OLG Oldenburg hat mit Urteil vom 5. Dezember 2025 (Az.: 6 UKI 2/25) entschieden, dass Gasnetzbetreiber keine Kosten für die Stilllegung eines Gasnetzanschlusses auf Grundlage der entsprechenden Vorschriften im Gasbereich (NDAV) erheben dürfen. Die Stilllegung stelle keine „Änderung“ des Netzanschlusses im Sinne des § 9 NDAV dar, so dass kein

Kostenerstattungsanspruch entstehe. Die Entscheidung des OLG ist vor dem Hintergrund der perspektivisch endenden Erdgasversorgung von Relevanz – nicht nur für das Verhältnis zwischen Gasnetzbetreibern und ihren Kunden, sondern im weiteren Sinne auch mit Blick auf die im öffentlichen Grund der Kommunen befindlichen Erdgasleitungen. Sie zeigt, dass es einer zügigen, rechtssicheren und vor allem fairen gesetzlichen Klärung der Rechtsfragen rund um die Stilllegung von Gasanschlüssen und Gasnetzen bedarf.

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen (VZ) erhob Klage gegen einen Gasnetzbetreiber, der Verbraucherinnen und Verbrauchern ein pauschales Entgelt für die Stilllegung ihrer Gasnetzanschlüsse in Rechnung stellte und entsprechende Preisangaben veröffentlichte. Anlass war, dass immer mehr Kundinnen und Kunden aufgrund der Wärmewende und des Umstiegs auf andere Heiztechnologien ihren Erdgasanschluss dauerhaft stilllegen lassen wollten. Der Netzbetreiber berief sich auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NDAV, da aus seiner Sicht die Stilllegung als eine „Änderung“ des Netzanschlusses anzusehen sei und diese durch den Anschlussnehmer veranlasst werde. Die VZ hielt diese Auffassung für unzutreffend. Sie argu-

mentierte, dass § 9 NDAV keine Grundlage für Stilllegungskosten biete und Verbraucher mit derartigen Preisangaben irreführt würden, weil diese davon ausgingen, das verlangte Entgelt sei gesetzlich vorgesehen. Das OLG Oldenburg hatte damit darüber zu entscheiden, ob die Berechnung von Stilllegungskosten zulässig ist und ob die entsprechende Kommunikation gegenüber Kunden gegen das Wettbewerbsrecht verstößt. Das OLG Oldenburg entschied, dass § 9 NDAV keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Stilllegungskosten darstellt. Nach Auffassung des Gerichts erfasse die Norm lediglich die Herstellung eines Netzanschlusses und die Änderung des Netzanschlusses, wenn diese durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage verursacht werde. Eine Stilllegung werde in der Vorschrift nicht genannt und könne auch nicht als Form der Änderung verstanden werden. Zwar lasse der Begriff „Änderung“ im allgemeinen Sprachgebrauch unterschiedliche Interpretationen zu, doch spreche die Systematik der NDAV klar dagegen, die Stilllegung unter diesen Begriff zu subsumieren. Das Gericht verwies hierzu insbesondere auf § 8 NDAV, der zwischen Unterhalt, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung unterscheidet. Gerade die bewusste Differenzierung dieser Begriffe mache deutlich, dass der Ordnungsgeber unter „Änderung“ nicht sämtliche denkbaren Tätigkeiten, insbesondere nicht die Stilllegung oder Beseitigung eines Netzanschlusses, fassen wollte. Das Gericht betonte zudem, dass der Ordnungsgeber im Rahmen von § 18 Abs. 3 EnWG ausdrücklich den Schutz der Anschlussnehmer und kostengünstige Lösungen hervorgehoben habe. Aus diesem besonderen Kundenschutz folge, dass Kostentragungspflichten eng auszulegen seien. Eine erweiternde Auslegung, die den Netzbetreibern die Möglichkeit einräumt, Stilllegungskosten auf Kunden

zu übertragen, sei daher ausgeschlossen. Das Gericht wies auch darauf hin, dass unterschiedliche Rechtsauffassungen in Literatur und Praxis stark interesseliegt seien und deren Argumentation keine klaren Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auslegung des § 9 NDAV ermögliche. Maßgeblich sei der eindeutige Wille des Ordnungsgebers, wonach die NDAV eine abschließende und nicht erweiterbare Regelung zur Kostentragung darstelle.

Vor diesem Hintergrund verwarf das OLG auch das Argument des Netzbetreibers, dass er Stilllegungskosten andernfalls selbst tragen müsse. Wirtschaftliche Erwägungen könnten eine Erweiterung des Normwortlauts nicht rechtfertigen. Sollte eine Regelungslücke bestehen, sei es Aufgabe des Gesetzgebers, diese zu schließen. Die laufende Diskussion im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere der Vorschlag des Bundesrates zur Ergänzung des § 9 NDAV um eine ausdrückliche Regelung zu Stilllegungskosten, bestätige, dass der geltenden Rechtslage ein entsprechender Anspruch gerade nicht zu entnehmen sei. Da somit keine Rechtsgrundlage für ein Stilllegungsentgelt besteht, wertete das OLG die entsprechenden Kundeninformationen als irreführend im Sinne des § 5 UWG, da diese beim Verbraucher einen unzutreffenden Eindruck über bestehende Rechte und Pflichten erweckten.

Anmerkung des DStGB

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist die Entscheidung nicht nur für das unmittelbare Verhältnis zwischen Kunden und Netzbetreibern von Bedeutung, sondern gewinnt vor allem im Hinblick auf das perspektivische Ende der Erdgasversorgung und das Ziel der Klimaneutralität im Wärmesektor bis 2045 erheblich an Relevanz. Mit der zunehmenden Abkehr vom Erdgas und dem vermehrten Wechsel auf erneuerbare Heiz-

technologien wird die Zahl der Stilllegungen weiter steigen, wodurch sich die Frage der Kosten- und Verantwortungsverteilung zunehmend verschärft. Für Kommunen und kommunale Unternehmen stellt sich dabei in besonderer Weise die Frage, wie mit den im Boden befindlichen Gasleitungen umzugehen ist, die nicht mehr für die Erdgasversorgung gebraucht werden. Unklar ist bislang insbesondere, wann eine bloße Stilllegung ausreicht bzw. unter welchen Voraussetzungen Leitungen in bestimmten Fällen vollständig zurückgebaut werden müssen und wer dafür die Kosten- und Folgekosten übernimmt. Diese wird aktuell im Rahmen der nationalen Umsetzung des EU-Gas-/Wasserstoffbinnenmarktpakets diskutiert und es liegen hierzu bereits Regelungsvorschläge des BMWV vor. Der DStGB hat sich in der Diskussion stets dahingehend positioniert, dass ein generelles Rückbauinteresse volkswirtschaftlich fraglich ist.

In der Praxis wird es jedoch Fälle geben, dass Leitungen zurückgebaut werden müssen, etwa im öffentlichen Straßenraum, wenn andere Nutzungen be- oder verhindert werden. Es bedarf in diesem Fall klarer und präziser gesetzlicher Regelungen, die eindeutig festlegen, dass im Bedarfsfall notwendige Rückbau- und Folgekosten den Unternehmen und nicht den Kommunen zufallen. Dies ist nicht nur im kommunalen Interesse, sondern auch im Interesse der Unternehmen selbst. Nur bei eindeutigen rechtlichen Vorgaben kann zuverlässig beurteilt werden, welche Kosten bilanzwirksam durch Rückstellungen abzusichern sind und welche Kosten im Rahmen der Netzentgeltregulierung nicht dem Effizienzvergleich unterliegen. Die Entscheidung des OLG unterstreicht daher die Notwendigkeit einer zügigen und eindeutigen gesetzlichen Klärung der Rechtsfragen rund um die Stilllegung von Gasanschlüssen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig vom
17.10.2025 – Az.: 6 MB 28/25

Auskunftsanspruch der Presse
Behördliche Auskunft als
Verwaltungsakt

Leitsatz:

1. Ein gegen das Land als Rechtsträger gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig, wenn in der Hauptsache Verpflichtungsklage zu erheben wäre und der

Landesgesetzgeber bestimmt hat, dass Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen die Behörde zu richten sind, die einen angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Das Land selbst ist in diesem Fall nicht prozessführungsbefugt.

2. Um eine behördliche Auskunft gerichtlich zu erstreiten, ist in der Hauptsache nach prinzipiell erfolglosem Wi-

derspruchsverfahren eine Verpflichtungsklage in Form einer Versagungsgegenklage zu erheben. Der in Literatur und Rechtsprechung ganz überwiegend vertretenen Auffassung, dass in Presseangelegenheiten die Auskunftserteilung im Wege der allgemeinen Leistungsklage durchzusetzen ist, wird nicht gefolgt.

3. Die behördliche Versagung einer Auskunft gegenüber einer Vertreterin oder einem Vertreter der Presse gemäß § 4 PresseG SH stellt bei der gebotenen Auslegung aus Adressatensicht auch unter Berücksichtigung der besonderen Garantien von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einen Verwaltungsakt dar. Ob die Behörde tatsächlich eine andere Erklärung abgeben wollte, ist ebenso unerheblich wie die gewählte Form.

4. Die Festlegung auf die Verpflichtungsklage statt einer allgemeinen Leistungsklage im Hauptsacheverfahren verletzt weder Art. 19 Abs. 4 GG noch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Insbesondere wird die Durchsetzung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs durch das grundsätzliche Erfordernis eines Widerspruchsverfahrens nicht nennenswert erschwert.

5. Bei starkem Aktualitätsbezug der Berichterstattung steht der Presse der Weg über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung offen. Die Statthaftigkeit dieses Antrages hängt nicht davon ab, ob in der Hauptsache eine allgemeine Leistungs- oder eine Verpflichtungsklage zu erheben ist. Ebenso wenig muss bereits Widerspruch erhoben oder bei Gericht ein Hauptsacheverfahren anhängig sein.

GG: Art. 5 Abs. 1, 2, 19 Abs. 4

PresseG-SH: §§ 1, 4

JustizG SH: 69 Abs. 2

VwGO: §§ 42 Abs. 1 Alt. 2, 75, 78 Abs. 1 Nr. 1, 78 Abs. 1 Nr. 2, 123 Abs. 1 S. 2

Aus den Gründen:

I.

Die Antragstellerin verlegt unter anderem die Tageszeitung „BILD“ und verantwortet deren Internetauftritt „bild.de“. Nach Erhalt eines anonymen Hinweises wandte sich einer ihrer Journalisten an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg (im Folgenden: Staatsanwaltschaft Flensburg) und erbat eine aus vier konkreten Fragen bestehende presserechtliche Auskunft zu einem nach ihren Informationen laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen eine namentlich bezeichnete Person. Die Beantwortung

dieser Fragen lehnte die Staatsanwaltschaft Flensburg nach Prüfung und Abwägung der widerstreitenden Interessen per E-Mail vom 24. Juli 2025 endgültig ab.

Den daraufhin gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, gerichtet gegen „das Land Schleswig-Holstein, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg“ hat das Verwaltungsgericht zunächst als Antrag unmittelbar gegen die Staatsanwaltschaft Flensburg gerichtet behandelt und diesen in seinem angegriffenen Beschluss vom 5. August 2025 als zulässig erachtet. Zur Begründung führt es aus, dass die Antragsgegnerin passivlegitimiert sei. Presserechtliche Auskunftsansprüche seien in der Hauptsache im Rahmen einer allgemeinen Leistungsklage geltend zu machen und gegen die Körperschaft zu richten, die nach dem materiellen Recht verpflichtet ist, den geltend gemachten Leistungsanspruch zu erfüllen. Der Antrag sei jedoch unbegründet. Die Antragstellerin begehre keine vorläufige Maßnahme, sondern eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache; die Voraussetzungen für dieses Begehren lägen auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Presserechts und der Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes nicht vor. Die an die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu stellenden hohen Anforderungen würden nicht erfüllt. Es bestehe ein Auskunftsverweigerungsrecht der Antragsgegnerin wegen überwiegender schutzwürdiger privater Interessen i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG sowie wegen entgegenstehender Vorschriften über die Geheimhaltung i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG. Die diesbezüglich angestellte Abwägung sei im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sofern sich die Antragstellerin auch auf Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK berufe, ergebe sich nichts anderes.

Dagegen hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt.

Auf Nachfrage des Senats hat das Verwaltungsgericht mitgeteilt, dass die im Rubrum erfolgte Bezeichnung der Staatsanwaltschaft Flensburg als Antragsgegnerin auf einem Versehen beruhe. Nach Anhörung der Beteiligten hat es die Bezeichnung des Antragsgegners in Passivrubrum und Tenor des Beschlusses vom 5. August 2025 berichtigt. Anstelle von „die Staatsanwaltschaft Flensburg, vert. durch die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein, ...“ heißt es jetzt: „das Land Schleswig-Holstein, vert. durch den Generalstaatsanwalt des Landes

Schleswig-Holstein, ...“. Hiervon seien auch die Beteiligten übereinstimmend ausgegangen. Entsprechend ist das Passivrubrum im Beschwerdeverfahren angepasst worden.

Der Senat hat die Beteiligten zu der bislang im Verfahren nicht erörterten Frage der Zulässigkeit des Antrags, gerichtet gegen das Land Schleswig-Holstein, angehört.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, gerichtet gegen das Land Schleswig-Holstein, ist unzulässig.

[...]

Das Land Schleswig-Holstein ist nicht passiv prozessführungsbefugt. Der Antrag ist in der Hauptsache im Rahmen einer Anfechtungs- beziehungsweise Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO, §§ 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 69 Abs. 1, 2 LJG gegen die Staatsanwaltschaft Flensburg als untere Landesbehörde, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen, beziehungsweise den Erlass des beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, zu richten. Das Rechtsträgerprinzip gilt hierbei nicht. Eine allgemeine Leistungsklage hat eine bloße Auffangfunktion, sie ist nur dann statthaft, wenn alle anderen Klagearten ausscheiden.

[...]

1) In der Hauptsache ist eine Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO gegen die Staatsanwaltschaft Flensburg in der Form einer Versagungsgegenklage zu erheben, gerichtet darauf, die Staatsanwaltschaft Flensburg zur Aufhebung ihrer Entscheidung, der Ablehnung der Erteilung der begehrten Auskunft zu verpflichten, sowie die begehrte Auskunft zu erteilen. Bei beidem handelt es sich um Verwaltungsakte gemäß § 106 I LVwG.

Die erfolgte Ablehnung der begehrten Auskunft gemäß § 4 PresseG-SH ist als Verwaltungsakt im Sinne des § 106 Abs. 1 LVwG zu klassifizieren. Ob eine behördliche Aussage als Verwaltungsakt anzusehen ist, ist nach den Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln, die für Willenserklärungsgelten (§ 133 BGB). Maßgeblich ist, wie der Adressat das behördliche Schreiben verstehen kann. Stellt sich im Wege der Auslegung heraus, dass die Erklärung als Verwaltungsakt zu werten ist, bleibt es auch dann dabei, wenn die Behörde tatsächlich eine andere Erklärung als einen Verwaltungsakt abgeben wollte.

[...]

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Erteilung oder Verweigerung der begehrten Auskunft gemäß § 4 PresseG-SH beruht auf einer rechtlichen Prüfung möglicher Ausschluss- und Beschränkungstatbestände. Die Entscheidung stellt sich für die Adressatin deshalb nicht nur als Wissens-, sondern als Willenserklärung dar, gerichtet auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Nicht der Realakt des tatsächlichen Vollzugs der Auskunftserteilung ist maßgeblich, sondern die der Auskunft vorgelagerte Entscheidung der Behörde über die Erteilung der Auskunft.

[...]

§ 4 PresseG-SH ist Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieses Verwaltungsaktes. Während § 4 Abs. 1 PresseG isoliert betrachtet nur einen unmittelbaren Anspruch der Presse auf den gewünschten Realakt einzuräumen scheint, ermächtigt § 4 Abs. 2 PresseG die Behörde in einem für die Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wesentlichen Bereich, über den Anspruch unter Berücksichtigung und Abwägung der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen zu entscheiden und diesen gegebenenfalls auch abzulehnen. Die Ermächtigung zum Erlass eines Verwaltungsaktes zeigt zugleich öffentlichen Charakter der behördlichen Maßnahme gemäß § 106 I LVwG und damit Zeichen des bestehenden Über-/Unterordnungsverhältnisses.

[...]

Die (privatrechtlich aufgestellte) Presse und die Behörde treten sich nicht gleichrangig auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ebene gegenüber. Vielmehr begehrt die Presse mit ihrem Auskunftsbegehren die Erfüllung der staatsgerichteten objektiv-rechtlich formulierten Pflicht, die Wahrnehmung der Pressefreiheit zu gewährleisten und Maßnahmen zu ergreifen, die es den Einzelnen ermöglichen, diese Freiheit auszuüben. Presse und Behörde stehen sich nicht gleichrangig gegenüber. Insbesondere folgt aus § 3 PresseG, wonach die Pressetätigkeit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, keine Gleichrangigkeit. Presseorgane nehmen keine öffentlichen Aufgaben wahr wie Träger der öffentlichen Verwaltung und deren Behörden, beziehungsweise Organe. Die Pressefreiheit dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung in einem umfassenden Sinn.

Innerhalb dieses Prozesses ist die Presse „Medium und Faktor“. Ihre Vermittlungsfunktion ist durch Art. 5 Abs. 1 GG zu schützen. Damit die Presse ihrer dienenden Funktion gerecht werden kann, bedarf es einer vom Gesetzgeber zu schaffenden positiven Ordnung mit materiellen, organisatorischen und prozeduralen Regelungen, die sich an der Aufgabe der Pressefreiheit orientiert und geeignet sind zu bewirken, was Art. 5 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit gewährleisten will. Hierzu gehört auch der Auskunftsanspruch. Dem entsprechend macht § 4 Abs. 1 PresseG den Anspruch nicht davon abhängig, ob ein Presseorgan eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, sondern beschränkt lediglich die zu erteilende Auskünfte auf solche, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen.

[...]

Dafür, den presserechtlichen Auskunftsanspruch als Verwaltungsakt anzusehen, spricht weiter, dass auf Landesebene durch § 7 Abs. 2 IZG-SH bestimmt wird, dass gegen Entscheidungen durch informationspflichtige Stellen ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 - 73 VwGO „auch dann“ durchzuführen ist, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist. Aus der Formulierung „auch dann“ ergibt sich, dass ein Widerspruchsverfahren eben falls durchzuführen ist, wenn der Auskunftsanspruch nicht gegen eine oberste Landesbehörde geltend gemacht wird. Sowohl die antragsgemäße Gewährung des Informationszugangs nach § 5 IZG als auch dessen Ablehnung nach § 6 IZG sind damit ein dem Widerspruchsverfahren zugänglicher Verwaltungsakt. Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung ist deshalb von der Statthaftigkeit einer Verpflichtungsklage auszugehen.

[...]

- 2) Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 20. Februar 2013 zum verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG entschieden, dass ein solcher Anspruch im Wege einer allgemeinen Leistungsklage durchzusetzen ist (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 6 A 2.12). Mangels einfachgesetzlicher Normierung eines Anspruchs durch Bundesrecht bleibe ausschließlich ein verfassungsunmittelbarer Anspruch. Hieraus zieht die Antragstellerin den Schluss, dass ein landespresserechtlicher Auskunftsanspruch aufgrund der



Tun ist wie wollen. Nur krasser.

Sie brennen für nachhaltige Mobilität? Wir unterstützen alle Kommunen in Schleswig-Holstein. Mit Beratung, Vernetzung, Knowhow und Veranstaltungen.

mobiliteam by NAH.SH – zentrale Anlaufstelle für Kommunen in Schleswig-Holstein rund um nachhaltige Mobilität.

Infos unter
[mobiliteam.nah.sh](https://www.mobiliteam.nah.sh)



 **mobiliteam**
by NAH.SH

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „erst recht“ mittels allgemeiner Leistungsklage durchzusetzen sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie beruht auf der Annahme, dass die landespresserechtliche Normierung von Auskunftsansprüchen der einfachgesetzlichen Konkretisierung des von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs sei. Dieser Auffassung folgt das OVG Schleswig nicht. Ein einfachgesetzlicher Anspruch aus § 4 I LPressG-SH ist keine bloße Konkretisierung des von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs. Das Bundesverwaltungsgericht begründete einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch aufgrund gesetzgeberischer Untätigkeit hinsichtlich der einfachgesetzlichen Regelung eines presserechtlichen Auskunftsanspruches, hob aber hervor, dass dies nach der Verfassungsordnung eine auf einen Minimalstandard beschränkte Ausnahme bleiben müsse, um die Ausgestaltungsprärogative des Gesetzgebers nicht zu unterlaufen.

Der Auskunftsanspruch setzt voraus, dass die erforderlichen Informationen bei der Behörde vorhanden sind und schutzwürdige Interessen öffentlicher Stellen oder Privater der Erteilung der Auskunft nicht entgegenstehen. Dies erforderte eine Abwägung des Informationsinteresses der Presse und gegenläufiger schutzwürdigen Interessen. Dies rechtfertigt nicht den Schluss, dass der landesgesetzliche Auskunftsanspruch im Gefolge eines verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs „erst recht“ mittels allgemeiner Leistungsklage zu verfolgen sei.

[...]

Der Gesetzgeber schafft durch die einfachgesetzliche Normierung eines Auskunftsanspruches eine nach der Wesentlichkeitstheorie im Bereich der Grundrechtsausübung erforderliche Ermächtigungsgrundlage, die sich in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht findet. Nur dies ist Grund dafür, bei dem verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch von der Statthaftigkeit einer Leistungsklage auszugehen. Ist hingegen der Gesetzgeber tätig geworden und gibt der Behörde ein Prüfprogramm, anhand dessen sie eine Entscheidung über die Erteilung der Auskunft, insbesondere unter Berücksichtigung auf mögliche Ausschluss- und Beschränkungstat-

bestände treffen kann, wird die Behörde hingegen mittels Verwaltungsakts tätig.

- 3) Argumente aus der Rechtsprechung aus den Ländern für die mehrheitliche Ansicht dafür, dass der Auskunftsanspruch mittels allgemeiner Leistungsklage durchzusetzen ist, überzeugen das OVG Schleswig nicht.

Das OVG Münster führte im Jahr 1995 zwar aus, dass die behördliche Weitergabe von Informationen an die Presse „in der Regel“ weder in Form noch auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes geschehe, weil aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Aufgabe der Presse, die Bürger auch über behördliche Vorgänge zu informieren, zwischen ihr und den Behörden kein Über-/Unterordnungsverhältnis bestehe, sondern eine durch informelle Kontakte geprägte laufende Beziehung (Urt. v. 23.05.1995 – 5 A 2875/92). Dies sei der Regelung durch Verwaltungsakt fremd. Es wies aber zugleich darauf hin, dass die Entscheidung der Behörde über ein Informationsbegehren durch Verwaltungsakt ergehe und deshalb eine Verpflichtungsklage statthaft sei, wenn die Entscheidung über das Auskunftsverlangen ausnahmsweise eine Ermessensentscheidung sei. Dem folgten in den Jahren bis 2015 auch weitere Verwaltungsgerichte. Hierbei wies das VG Düsseldorf auch darauf hin, dass in dem dort ausgeurteilten Fall keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Auskunftsverweigerung einer vorgehenden Regelung bedürfte (Urt. v. 15.10.2008 – 1 K 3286/08, Rn. 28).

Der Senat des VG Schleswig hat sich der Mindermeinung angeschlossen, wonach die Auskunftserteilung, für sich genommen im Wege der Leistungsklage erstritten werden könne, jedoch hat sich die Behörde vor Auskunftserteilung mit dem Auskunftsbegehren zu befassen und eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie die begehrte Auskunft erteilt oder aus den in § 4 Abs. 2 LPressG genannten Gründen verweigert. Diese Entscheidung ist sowohl bei positivem als auch bei negativem Ergebnis ein Verwaltungsakt, da sie von einer zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen zu treffen ist.

[...]

- 4) Gegen diese Ansicht brachte die Antragstellerin vor, das hohe Aktualitätsanforderndes der Presse dürfe nicht durch

das Erfordernis eines Widerspruchsverfahrens, §§ 65 ff. VwGO, ausgebremst werden, wie es erforderlich sei, wenn die Erteilung der begehrten Auskunft als Verwaltungsakt angesehen werde. Es käme zu einer erheblichen Missachtung und Aushöhlung des Gewährleistungsgehalts von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, wenn die Presse zur Durchsetzung ihres Auskunftsanspruchs auf das Erfordernis eines Widerspruchsverfahrens verwiesen wäre. Dies würde die Durchsetzung des presserechtlichen Auskunftsanspruches erheblich verzögern und dadurch regelmäßig eilbedürftige Pressearbeit unmöglich machen oder zumindest erschweren. Diese Anforderungen würden der Erfüllung der demokratischen Funktionen der Presse nicht gerecht werden. Ebenso sei das Recht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 19 IV GG verletzt.

Beides ist aber nach dem Urteil des OVG Schleswig nicht der Fall. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet die Pressefreiheit ihre Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, also in solchen Gesetzen, die sich nicht gegen die von Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Freiheitsrechte an sich richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen.

Zu den allgemeinen Gesetzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG gehören auch das Verwaltungsverfahrensrecht, sowie die Verwaltungsgerichtsordnung, deren Anwendung dazu führen kann, der gerichtlichen Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs Grenzen zu ziehen. Sie dienen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung der Regelung und Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens und der Rechtssicherheit.

Damit greift die Rechtsprechung des OVG Schleswig zwar in die Schutzbereiche des Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ein, indem sie die Zulässigkeit des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für unzulässig erklärt, das OVG Schleswig nimmt eine Verletzung aber nicht an. Die Statthaftigkeit des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei im Falle eines Leistungsbegehrens nicht davon abhängig, ob in der Hauptsache eine allgemeine Leistungs- oder eine Verpflichtungsklage zu erheben ist. Auch habe der Antrag nicht zur Voraussetzung, dass bei dem Gericht bereits ein

Verfahren zur Hauptsache anhängig ist oder dass der Antragsteller gegen die ablehnende Verwaltungsentscheidung bereits Widerspruch erhoben hat; dieser muss lediglich noch möglich sein, so dass die ablehnende Verwaltungsentscheidung noch nicht bestandskräftig sei.

[...]

Darüber hinaus führt die Entscheidung für die Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage mit prinzipiell vorgeschaltetem Widerspruchsverfahren statt einer allgemeinen Leistungsklage auch mit Blick auf die besondere Rolle der Presse weder zu einer Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG noch des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Auch Angehörigen der Presse wird dadurch der Zugang zum Gericht nicht unzumutbar erschwert. Ebenso wenig ergibt sich daraus für sie ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Pressefreiheit.

Die relevanten Verfahrensvorschriften, § 106 Abs. 1 LVwG, § 42 Abs. 1 Alt. 2, §§ 68 ff. und § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 69 Abs. 2 LJG, sind geeignet und erforderlich, um den Erfordernissen einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten funktionstüchtigen Verwaltung und Rechtspflege Rechnung zu tragen.

Das Interesse an einer zeitnahen Infor-

mationsbeschaffung kann nicht um jeden Preis gewährleistet sein. Die Erfordernisse der Gewähr rechtsstaatlich geordneter Verwaltungsverfahren und -prozesse müssen ebenso beachtet werden wie die Freiheit journalistischer Arbeit. Die Pressefreiheit darf nicht nur aus Sicht der Medien gesehen und nicht als rechtliche Privilegierung jeglicher der Nachrichtensammlung und -verbreitung dienenden Handlung verstanden werden. Eine verfassungswidrige Vereitelung oder maßgebliche Gefährdung des Gebots zügiger Informationsbeschaffung steht deshalb nicht zu befürchten.

[...]

Die Voraussetzungen zur Erlangung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO müssen eine zügige Informationsbeschaffung durch die Presse nicht dahingehend verändern, dass nach erfolgter Ablehnung der begehrten Auskunft vor Erhebung einer Verpflichtungsklage gegen die handelnde Behörde prinzipiell erst ein erfolgloses Widerspruchsverfahren erforderlich ist. Das potenziell betroffene Prozessrecht lässt hinreichend Raum, um dem Interesse an einer zeitnahen Informationsbeschaffung durch die Presse nachzukommen. Die Durchsetzung des presserechtlichen Auskunfts-

anspruchs muss sich dadurch nicht erheblich verzögern, regelmäßig eilbedürftige Pressearbeit wird nicht erschwert oder unmöglich gemacht.

Die Presse kann ihren Auskunftsanspruch im Rahmen eines die Hauptsache vorwegnehmenden Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO geltend machen, sobald ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Aktualitätsbezug der Berichterstattung vorliegen. Der Antrag ist auch unabhängig davon statthaft, ob in der Hauptsache eine Verpflichtungs- oder eine allgemeine Leistungsklage zu erheben ist. Erst dann, wenn ein derartiges Aktualitätserfordernis nicht besteht und die Beantragung einer einstweiligen Anordnung ausscheidet, bleibt die Presse auf das Hauptsacheverfahren beschränkt.

[...]

Da in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage und keine allgemeine Leistungsklage statthaft ist, findet § 69 II LJG-SH Anwendung. Richtiger Klagegegner der Verpflichtungsklage ist deshalb die Staatsanwaltschaft Flensburg als Landesbehörde, nicht das Land Schleswig-Holstein als Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, § 78 I Nr. 2 VwGO.

Aus dem Landesverband

Landesvorstand tagt zum Jahresabschluss

Der Landesvorstand des SHGT kam am 9. Dezember 2025 zu seiner Jahresabschlussitzung in Wankendorf zusammen. Einen ersten größeren Beratungsschwerpunkt bildete das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und die damit verbundene Frage, auf welche Art und Weise Mittel an die Kommunen ausgekehrt werden. Hierzu haben bereits erste Gespräche zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land stattgefunden, in denen unter anderem Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, dass es für die Umset-

zung in Schleswig-Holstein über die Bundesvorgaben hinaus keine weiteren Vorgaben auf Landesebene geben soll. Auch wenn das Verfahren zur Auszahlung der Mittel nach Auffassung des Finanzministeriums im Rahmen des Zuwendungsrechts zu erfolgen hat, besteht Einvernehmen darüber, dass das gesamte Förderprogramm in einer möglichst einfachen Förderrichtlinie abgebildet werden soll. Die Diskussion im Landesvorstand hat deutlich gemacht, dass nur durch einfache Verfahrensregelungen – zum Beispiel durch einen einfachen Verwendungs-

nachweis – das Ziel erreicht werden kann, die Mittel zügig einzuplanen und zweckentsprechend zu verwenden.

Als weiterer Beratungspunkt stand die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein auf der Tagesordnung. Stellvertretender Landesgeschäftsführer Thorsten Karstens stellte mögliche Eckpunkte für eine Stellungnahme des SHGT gegenüber dem Landesverfassungsgericht vor, die von den Mitgliedern des Landesvorstandes einstimmig beschlossen wurden.

Abschließend tauschten die Mitglieder des Landesvorstandes ihre Erfahrungen bei der Überprüfung von Feuerwehrhäusern durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK) aus. Der Erfahrungsaustausch machte deutlich, dass die Überprüfungen von Feuerwehrhäusern, Ausrüstungsgegenständen und elektrischen Anlagen durch einen weitgehend strengen Maßstab geprägt sind, der vor

allem nicht zwischen größeren Feuerwehrhäusern etwa in Städten und kleineren Feuerwehrhäusern im ländlichen Raum unterscheidet. Für alle Prüfungen gelten insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die

durch die Unfallversicherungsträger als autonomes Recht erlassen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Landesvorstand die Ankündigung des Bundes, Unfallverhütungsvorschriften, wie etwa die der DGUV-Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ auf ihre Verhältnismäßig-

keit prüfen zu wollen, außerordentlich begrüßt. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder des Landesvorstandes darauf verständigt, zur Überprüfungspraxis das Gespräch mit der HFUK zu suchen.


Daniel Kiewitz

Infothek

Jetzt folgen: SHGT ist auf Instagram

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ist ab sofort auch auf **Instagram** vertreten! Als kommunaler Spitzenverband vertritt der SHGT die Interessen von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden in Schleswig-Holstein und verhandelt mit dem Land über kommunale Finanzen und Rechtsrahmen.

Unter **@gemeindetagsh** geben wir Einblicke in unsere Arbeit, informieren über aktuelle Themen der Kommunalpolitik und nehmen Sie mit hinter die Kulissen unseres Verbandes.

 Hier geht's zum Kanal:

<https://www.instagram.com/gemeindetagsh>

Wir freuen uns über Follower und Likes!



an, die nur gemeinsam und auf Augenhöhe mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Kommunen gelingen kann. Die von den Ländern beschlossenen 200 Maßnahmen der föderalen Modernisierungsagenda sind den folgenden fünf Leitthemen zugeordnet:

1. Weniger Bürokratie durch Pflichtenreduzierung, Modernisierung von Form-erfordernissen und Vereinfachungen bei Genehmigungen.
2. Schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere durch Vereinfachungen im Baurecht, Umweltrecht und Vergaberecht.
3. Effiziente und resiliente staatliche Strukturen durch die bessere Zusammenarbeit der föderalen Ebenen und die Bündelung von Prozessen.
4. Digitale Verfahren, die den Alltag erleichtern, in der Verwaltung und für Unternehmen Zeit sparen und für die Bürgerinnen und Bürger serviceorientiert und niedrigschwellig funktionieren.
5. Bessere Rechtsetzung, die verständlich, praxistauglich und verlässlich ist.

Im Einzelnen können folgende Inhalte hervorgehoben werden:

Bürokratieabbau

Berichts-, Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Evaluationspflichten der Unternehmen und der Verwaltung sollen reduziert, zusätzliche Belastungen bei der Umsetzung von EU-Recht verhindert und Verwaltungsverfahren gestrafft werden. Hierbei wird das Ziel verfolgt, mindestens die Hälfte dieser Pflichten abzuschaffen. Ausgenommen von der Aufhebung sind wenige, zwingend notwendige und streng zu begründende Pflichten. Bund und Länder werden bis zum 31.12.2026 in den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen (§ 3a Abs. 2) eine Regelung treffen, der zufolge eine angeordnete Schriftform

elektronisch ersetzt werden kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist – etwa um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen. Außerdem sollen in Verwaltungsverfahren zukünftig deutlich seltener amtliche Beglaubigungen notwendig sein und die Rückführung der Übererfüllung von EU-Recht erreicht werden.

Schnellere Verfahren

Der Bund und die Länder planen einige Umkehrungen der bisherigen Genehmigungspraxis und der Verwaltungserfahren. So sollen, wo immer sinnvoll und fachlich möglich, vom Instrument der Genehmigungsfiktion mehr Gebrauch machen. Sofern Fachrecht explizit nichts Abweichendes regelt, gilt eine Genehmigung nach Ablauf von 3 Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen als erteilt. Bund und Länder werden Genehmigungspflichten durch Anzeigeverfahren ersetzen, soweit dies rechtlich möglich und sinnvoll ist. Bund und Länder werden vorsehen, dass die Beibringung von Auskünften aus zentralen Registern (z.B. Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister) bei der Antragstellung für Genehmigungen entfällt. Hierfür sollen die Register spätestens ab dem 01.01.2029 an das NOOTS angebunden und der Datenabruf von der Behörde selbst automatisiert ermöglicht werden. Vorgesehen sind Vereinfachungen im Vergaberecht sowie ein digitaler Beschaffungsmarktplatz, über den die öffentlichen Auftraggeber Vergabeverfahren datenbasiert, vernetzt und unter Einsatz künstlicher Intelligenz durchführen können.

Effiziente und resiliente staatliche Strukturen durch die bessere Zusammenarbeit der föderalen Ebenen und die Bündelung von Prozessen

Bund und Länder wollen Aufgaben stärker bündeln und die föderale Kooperation stärken. Es sollen umgehend die nötigen Schritte eingeleitet werden, um die internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung einschließlich An-, Ab- und Ummeldung, (iKfz)

gebündelt beim Bund anzubieten und abzuwickeln. Die Zuständigkeit für Abschiebungen soll zentral beim Bund gebündelt werden. Durchgehend digitale Prozesse sollen durch die Bereitstellung einer zentralen IT und Fachverfahren gestärkt werden. Ob eine Bündelung weiterer Aufgaben, wie etwa Anträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Pass- und Ausweiswesen, im Meldewesen die elektronische An-/Um-/Abmeldung von Wohnungen, Meldebescheinigungen in Frage kommen und wenn ja, wie und von wem, wird bis zum nächsten Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Juni 2026 geklärt. Es bleibt jedoch jedem Land vorbehalten, sich an einer oder mehrerer der genannten Bündelungen nicht zu beteiligen.

Zudem sind eine Konsolidierung und Vorbereitung der Register der Länder und Kommunen vorgesehen. Dabei wird die Möglichkeit einer Zentralisierung und Konsolidierung (z.B. „Register-as-a-Service“ in der Cloud) der von ihnen geführten Register und Datenbestände erwogen. Schließlich ist eine Neuordnung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsstruktur zwischen Bund und Ländern und die Stärkung des Subsidiaritätsgedankens durch eine neue zielgenaue „Entflechtungsrunde“ zwischen Bund und Ländern vorgesehen. Insbesondere sollen Anreize für eine Ausnutzung von Ermessensspielräumen gesetzt werden, indem drohende Haftungsfolgen, z. B. im Bereich der Verkehrssicherungspflichten, reduziert werden sollen. Schließlich solle auch das allgemeine Zuwendungsrecht vereinfacht, u.a. durch mehr pauschalisierte Zuwendungen an die Kommunen und die Cybersicherheit und -abwehr im föderalen Mehrebenensystem gestärkt werden.

Digitale Verfahren

Der Bund baut unter Einbeziehung der Länder einen D-Stack als nationale Technologieplattform zur Digitalisierung der deutschen Verwaltung. Er basiert auf Standards sowie auf Best-Practice-Ansätzen der föderalen Zusammenarbeit u.a. im Rahmen der deutschen Verwaltungscloud, der GovStack-Initiative des Bundes, des europäischen Auslandes und der Wirtschaft. Bund und Länder wirken bis 30.09.2026 auf verbindliche bundeseinheitliche Standards und Bereitstellung von offenen Schnittstellen, Basisdiensten und Prozessen hin (u.a. DIN-SPEC 66336, KERN, FIM). Daneben werden Bund und Länder die digitale Brieftaische „EUDI-Wallet“ weiter voranbringen.

Diese soll bei der erstmaligen Entwicklung voll in die „D-Stack“-Plattform integriert werden und die Registermodernisierung unterstützen. Bund und Länder stellen die technische Nutzungsbereitschaft in Bund, Ländern und Kommunen sicher.

Die aktuellen bundesrechtlichen Regelungen der digitalen Verwaltung für Bund und Länder werden harmonisiert. Die Länder werden entsprechend. Bund und Länder entwickeln bis zum 31.12.2027 ihre Verwaltungsverfahrensgesetze weiter, um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu erleichtern. Darüber hinaus soll das Once-Only-Prinzip weiterverfolgt und die Datenerhebung bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen konsequent abgebaut, der Grundsatz der Ersterhebung überprüft und soweit wie möglich aufgehoben werden. Bund und Länder werden eine Daten-Governance für Bund, Länder und Kommunen, eine entsprechende Dateninfrastruktur sowie einheitliche Datenstandards schaffen. Bund und Länder prüfen bis 30.09.2026 eine Datenbereitstellung aus zentralen Bundesregistern oder anderen zentralen Datenbeständen über das NOOTS für Daten, die sowohl in kommunal geführten Registern als auch Bundesregistern geführt werden.

Bessere Rechtsetzung

Die Praxis- und Digitaltauglichkeit soll bei der Rechtsetzung gestärkt werden. Der Wirkungsgrad von Gesetzen soll nachprüfbarer werden. Dafür werden Wirkungsziele und Erfolgsindikatoren etabliert. Jeder neu geschaffenen Belastung muss grundsätzlich mindestens eine möglichst gleichwertige Entlastung gegenüberstehen. Bund und Länder wollen bis 01.01.2027 in jeweiliger Zuständigkeit gesetzliche Regelungen erlassen, um einzelne Kommunen zur Erprobung und Auswertung von Ausnahmeregelungen befristet die Möglichkeit zur Befreiung von bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen einzuräumen.

Monitoring

Die Föderale Modernisierungsagenda wird durch ein systematisches Evaluations- und Monitoring-System begleitet. Die Leitung des Prozesses obliegt der politisch besetzten Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern (CdS/St-Ebene).

Anmerkung des DStGB

Die Föderale Modernisierungsagenda greift wichtige und gute Ansätze und Maßnahmen für den Bürokratierückbau und die Verwaltungsdigitalisierung in den

Kommunen auf. Es ist zu begrüßen, dass Bund und Länder sich auf wichtige Reformschritte und einen Zeitplan einigen konnten. Diese zielen in die richtige Richtung, auch wenn eine „große“ Reform mit einer grundlegenden Aufgabenkritik und einer Einigung über die Finanzierung ausbleibt.

Aus kommunaler Sicht ist in einer ersten Bewertung besonders positiv hervorzuheben die Abschaffung des Schriftformerfordernisses, die einer langjährigen Forderung des DStGB entspricht. Positiv sind auch Vereinfachungen im Bereich bürokratieaufwändiger Prüfungen, Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, die Veränderungen der Fördersystematik durch mehr Pauschalierungen und die Stärkung durchgehend digitaler Prozesse durch digitaltaugliche Gesetze durch verbindliche bundeseinheitliche Standards und Bereitstellung von offenen Schnittstellen, Basisdiensten und Prozessen. Auch die Zugeständnisse zu mehr Bündelung bzw. der Prüfung von neuen Aufgabenschnitten bzw. zentral bereitgestellten automatisierten Prozessen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist es bedauerlich, dass die Länder von der Bündelung von Aufgaben abweichen können.

Nun kommt es auf die konkrete Umsetzung und die tatsächlichen Entlastungseffekte in der Praxis an. Spätestens jetzt müssen die kommunalen Spitzenverbände und die Kommunen als Vollzugs- und Nutzungsebene direkt und auf Augenhöhe bei Umsetzung durch Bund und Länder beteiligt und auf dem Weg mitgenommen werden. Dies ist bislang noch unzureichend erfolgt.

Zudem ist die für die Kommunen essentielle Finanzierungsfrage sowie die grundlegende Aufgabenkritik parallel zu dem Umsetzungsprozess der Modernisierungsagenda zeitnah zu klären.

Weitere Informationen:

Die Beschlüsse der MPK inklusive der Föderalen Modernisierungsagenda können heruntergeladen werden unter: www.rlp.de

Neue Studie zur Finanzierung der Energiewende

Die kommunale Haushaltslage beeinflusst die Investitionskraft der Stadtwerke direkt. Das zeigt eine neue Studie der Agora Energiewende mit dem Titel „Investitionen in eine zukunftsfähige Daseinsvorsorge“. Staatliche Garantien und Fondsmodelle sind von zentraler Bedeu-

tung, um trotz knapper Kassen handlungsfähig zu bleiben. Ohne eine signifikante Verbesserung der kommunalen Haushaltslage wird die Energiewende jedoch nicht gelingen. Bund und Länder müssen umgehend Maßnahmen ergreifen, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern.

Eine aktuelle Studie von Agora Energiewende zeigt: Der Umbau der Energieinfrastruktur ist entscheidend für Klimaneutralität, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit. Bis 2045 müssen rund 627 Milliarden Euro investiert werden – davon über 400 Milliarden Euro in Stromnetze und etwa 200 Milliarden Euro in Wärmenetze, während laut Studie Gasnetze weitgehend stillgelegt werden. Knapp 900 Energieversorger sollen diese Investitionen tragen, viele davon in kommunaler Hand. Bis 2035 benötigen sie zusätzlich bis zu 68 Milliarden Euro Eigenkapital, um Fremdkapital mobilisieren zu können. Die drohende Finanzierungslücke würde besonders kleine Stadtwerke betreffen.

Die Studie unterscheidet verschiedene Typen von Energieversorgern, darunter

- kleine Stadtwerke haben einen hohen Investitionsbedarf von rund 35 Milliarden Euro, verfügen aber über eine begrenzte Kapitalbasis.
- hochverschuldete Stadtwerke stehen vor einer akuten Eigenkapitallücke.
- mittelgroße Stadtwerke können einen Teil der Investitionen aus eigener Kraft finanzieren, benötigen aber zusätzliches Kapital.
- große öffentliche und private Energiekonzerne sind besser aufgestellt und können Kapital leichter beschaffen.

Empfohlen wird ein Politikmix, um die Versorger handlungsfähig zu machen. Dazu gehören staatliche Kreditgarantien, die die Aufnahme von Fremdkapital erleichtern. Projektgesellschaften für Netzprojekte sollen zusätzliches Eigenkapital mobilisieren. Außerdem sollen bundes- oder landeseigene Fonds öffentliche und private Mittel bündeln, um die verbleibende Eigenkapitallücke zu schließen.

Vor dem Hintergrund der prekären Finanzlage der Kommunen und des bereits bestehenden kommunalen Investitionsrückstands in Höhe von rund 216 Mrd. Euro regen die Autoren der Studie an, den Anteil der Länder und Kommunen am Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ von derzeit 100 Mrd. Euro deutlich zu erhöhen. Ob der strukturellen Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden wäre dies mit Blick auf eine

erfolgreiche Transformation aber auch nicht ausreichend. Die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen müssten angepasst und zukunftsfest ausgestaltet werden. Dies könne bspw. über eine Erhöhung der gemeindlichen Anteile an den Gemeinschaftssteuern sowie höhere Zuweisungen im Rahmen der kommunalen Finanzausgleichssysteme erfolgen.

Anmerkung des DStGB

Die Studie der Agora Energiewende zeigt mal wieder: es gibt nicht die Panazee für die Finanzierung der Energiewende. Die Landschaft der Energieversorger ist so divers wie Städte und Gemeinden selbst und so bedarf es auch einer Vielfalt an Finanzierungsinstrumenten, um der Herausforderung Energiewende zu begegnen.

Die strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist dabei ein wesentlicher Hemmschuh der Transformation auf kommunaler Ebene. Ohne eine grundsätzliche Reform der Kommunalfinanzen wird die Energiewende angesichts von jährlichen Defiziten von über 30 Mrd. Euro kaum gelingen können. Hierfür braucht es handlungs- und investitionsfähige Kommunen.

Weitere Informationen

Studie: www.agora-energiewende.de

Hinweise zum Bewohnerparken gemäß VwV-StVO

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die „Hinweise zum Bewohnerparken gemäß der VwV-StVO“ (H Bewohnerparken) mit einer neuen Ausgabe 2025 herausgegeben.

Der Pkw-Besitz – auch gerade von größeren Fahrzeugen – nimmt weiter zu, bei gleichzeitig sinkender Nutzungsintensität. Städte und Gemeinden geraten zunehmend unter Druck, Bereiche mit Bewoh-

nerparkvorrechten anzuordnen. Die Vorgaben zur Einrichtung des Bewohnerparkens sind in der „Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ (VwV-StVO) festgelegt. Häufig sind diese Vorgaben jedoch nicht hinreichend formuliert, sodass die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten in der Vergangenheit oft vor Verwaltungsgerichten beklagt wurde. Das nun von der FGSV vorgelegte Wissensdokument greift die Komplexität des Bewohnerparkens auf und formuliert diesbezügliche Praxishinweise unter Berücksichtigung der neuen Regelungen der StVO 2024 und der entsprechenden neuen Fassung der VwV-StVO 2024. Das Dokument ist kostenfrei abrufbar unter www.fgsv-verlag.de.

Kampagne „Machmamit“ macht kulturelle Bildung sichtbar

„Machmamit“ macht Orte und Angebote kultureller Bildung deutschlandweit für Kinder und Jugendliche sichtbar. Die Kampagne der Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) wächst auch 2025 weiter – und bietet neue Funktionen, die Einrichtungen und Fachkräfte noch besser bei der Ansprache von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

In inspirierenden Videos erzählen Fachkräfte aus ihrer persönlichen Perspektive, warum und was sie tun, um kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

Herzstück der Kampagne ist die interaktive Mitmach-Karte, auf der schon jetzt mehr als 9.000 Orte der kulturellen Bildung zu finden sind. Wenn eine Kommune oder Kulturinstitutionen ein virtuelles Museum betreiben oder fahrende Medienlabore unterwegs sind, können die Orte auf der Mitmachkarte eingetragen werden.

Weitere Informationen unter www.machmamit.de und www.bkj.de

Termine:

10.02.2026: Landesvorstand des SHGT

05.03.2026: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

07.03.2026: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

11.03.2026: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

12.03.2026: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

13.03.2026: Amtsvorstehertragung des SHGT

17.03.2026: Zweckverbandsausschuss des SHGT

18.03.2026: Bürgervorstehertragung des SHGT

Pressemitteilungen

SHGT vom 1. Dezember 2025

SHGT fordert Gemeindefinanzreform

200 Delegierte und Gäste des Gemeindetages berieten in Neumünster

„Die Gemeinden befinden sich in einer dramatischen Finanzlage. Notwendig ist eine Gemeindefinanzreform, mit der die Kommunen höhere Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer erhalten. Nur dann lässt sich die kommunale Infrastruktur in den Bereichen Schule, Kita, Sport, Kultur, Verkehr, etc. erhalten“, forderte Bürgermeister Thomas Schreitmüller,

Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) am 28. November 2025 in der Delegiertenversammlung des SHGT in Neumünster. Unausweichlich seien außerdem eine Reduzierung von Aufgaben, Bürokratieabbau und die Schaffung von mehr Handlungsfreiheiten für die Gemeinden, so Schreitmüller weiter. Auf fehlende Einnah-

men und Personalmangel könnten die Kommunen nur dann reagieren, wenn sie schneller und eigenständiger handeln könnten. Diese Freiräume müssten durch Land und Bund geschaffen werden.

„Das Vertrauen der Menschen in den Staat und die Demokratie wächst dann, wenn die Kommunen die Infrastruktur und die Lebensqualität vor Ort gestalten können. Dafür müssen die Kommunen wieder finanziell gestärkt werden“, so Schreitmüller abschließend.

Einmal jährlich treffen sich die Delegierten der rund 1.200 Mitglieder des SHGT. Unter der Moderation von Carsten Kock diskutierten am 28. November 2025 der Experte Dr. Christian Raffer (Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin), die Fraktionsvorsitzenden im Landtag Tobias Koch und Christopher Vogt, Innenstaatssekretär Dr. Sönke Schulz und Amtsdirektorin Juliane Bohrer über die kommunale Finanzlage und die Handlungsoptionen für die Politik.

Buchbesprechungen

Ulrich Drost / Marcus Ell

**Das neue Wasserrecht
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Verordnung über Anlagen zum
Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen (AwSV) Kommentare mit
Vorschriftensammlung zum
Europa- und Bundesrecht**

Richard Boorberg Verlag

Kommentar

Loseblattwerk, ca. 5.880 Seiten

Bezugspreis: 168,00 €

Format (B x L): 14,5 x 20,8 cm

ISBN 978-3-415-04483-8

Das Standardwerk zum Wasserrecht

Das Werk widmet sich insbesondere der wasserrechtlichen Vollzugspraxis. Die praxisgerechten Kommentierungen und die an den Belangen des Verwaltungsvollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung bieten die notwendige Unterstützung bei der täglichen Gesetzesanwendung.

Band I (WHG-Kommentar)

Band I beinhaltet bereits bei Erscheinen einen Vollkommentar zu den neuen Regelungen des WHG. Ausführlich erläutert sind die für den Vollzug besonders wichti-

gen wasserrechtlichen Schwerpunkte, wie z.B. die Regelungen über die Benutzung der Gewässer, die Gewässerunterhaltung, den Gewässerausbau, die allgemeinen Bestimmungen sowie die Bestimmungen zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Systematisch stellt der Autor bei jeder Vorschrift ihre Entstehungsgeschichte sowie ihre Anknüpfungspunkte sowohl im bisherigen Bundesrecht als auch im Landesrecht dar. Zu jeder Bestimmung zeigt er die Beschlussfassung in Bundestag und Bundesrat auf, da sich aus dem Zusammenwirken der beiden Verfassungsorgane wichtige Hinweise zu den jeweiligen Regelungsabsichten ergeben. So wird der für die Auslegung wichtige Wille des Gesetzgebers deutlich.

Darüber hinaus bindet der Kommentar auch die vom WHG abweichenden und im Bundesgesetzblatt verkündeten Vorschriften des Landesrechts in die Erläuterungen mit ein.

Band II (Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht)

Band II bietet eine praxisgerechte Sammlung der für den Verwaltungsvollzug rele-

vanten wasserrechtlichen Vorschriften auf Europa- und Bundesebene. Neben europäischen Richtlinien und Verordnungen ist eine umfangreiche Zusammenstellung bundesrechtlicher Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Handlungsanleitungen enthalten. zum Beispiel Vorschriften zu

- Grundwasser,
- Abwasser und Abwasserabgaben,
- Bundeswasserstraßen,
- Wasser- und Bodenverbänden
- dem begleitenden Umweltrecht (z.B. UVPG, USchadG, UmweltHG, Umweltschutzbehelfsgesetz, Umweltauditgesetz, EEG, Düngegesetz).

Relevante Bestimmungen wasserrechtlicher Nebengesetze werden auszugsweise wiedergegeben, so z.B. des KrW-/AbfG, BNatSchG, des BImSchG inkl. der 9. BImSch-V oder des StGB.

Band III (VUmwS – Kommentar und Vorschriftensammlung)

Das neue WHG hat auch die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verschlankt. Der Gesetzgeber hat die Einzelheiten einer Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) vorbehalten, die noch in diesem Jahr erlassen werden soll. Band III erscheint im Rahmen einer Ergänzungslieferung zeitnah zum Erlass der VUmwS und kommentiert die entsprechenden

Regelungen. Darüber hinaus umfasst er die Vorschriften, die zum Verständnis und zum Vollzug der Verordnung erforderlich sind.

Zur vorliegenden **27. Ergänzung (Stand Februar 2024):**

Die vorliegende Ergänzungslieferung aktualisiert die Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht mit Redaktionsschluss zum 1. Februar 2024: Wasserhaushaltsgesetz (B 10), Infektionsschutzgesetz (B 115), Trinkwasserverordnung (B 125), Bundes-Immissionsschutzgesetz (B 225), 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (B 235), Bundesnaturschutzgesetz (B 240), Düngegesetz (B 245), Düngerverordnung (B 250), Kreislaufwirtschaftsgesetz (B 260), Strafgesetzbuch (B 265), Umweltauditgesetz (B 270), Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (B 310), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (B 325), Abgabenordnung (B 410), Bundeswasserstraßengesetz (510) und das Wasserverbandsgesetz (B 515).

Zur vorliegenden **28. Ergänzung (Stand April 2024):**

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Erläuterungen zur AwSV der neueren Rechtsentwicklung und den zwischenzeitlich sich ergebenden Vollzugserfahrungen angepasst.

Die Erläuterungen in Kapitel 2 werden ergänzt und vertieft. Der Bezug zur Ersatzbaustoffverordnung bei wassergefährdenden festen Gemischen wird aufgezeigt. Insbesondere werden die sich aus der Neufassung der TRwS 779 (Stand Juni 2023) gegenüber der bisherigen Fassung der TRwS 779 (Stand April 2006) ergebenden Änderungen und Ergänzungen in die Erläuterungen eingefügt (siehe Anhang AwSV 621). Die Kommentierung zum Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 65 AwSV wird gänzlich neu gefasst. In den Erläuterungen zu den mit Bußgeld bewehrten Tatbeständen wird der Bezug dazu aufgezeigt.

Die notwendige Fortschreibung der AwSV ist leider noch nicht in Sicht. Insoweit muss das weitere Vorgehen der Bundesregierung abgewartet werden.

Zur vorliegenden **29. Ergänzung (Stand Februar 2025):**

Mit dieser Ergänzungslieferung wird zum einen die redaktionelle Änderung in § 78 WHG durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. 1 Nr. 176) in das Werk mitaufgenommen. Zum anderen

werden die Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Schaffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des europäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 1 Nr. 409) in dem Werk berücksichtigt. Letztere beinhalten eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses, die Einfügung eines neuen § 70a WHG, redaktionelle Anpassungen an die geänderte Ministeriumsbezeichnung in den §§ 7, 451, 62 und 62a WHG und die Einfügung der neuen Anlage 3 mit dem Verzeichnis der See- und Binnenhäfen, auf die der neue § 70a WHG anzuwenden ist.

An die Erläuterungen zu § 50 WHG wird ein Anhang angefügt, in dem der Text der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) vom 04.12.2023 (BGBl. 1 Nr. 346) abgedruckt und kommentiert ist. Die Auswirkungen der Rechtsprechung des BGH zur Gleichstellung von Verkehrsicherungs- und Gewässerunterhaltungspflicht werden in § 39 WHG im Einzelnen dargestellt. Im Übrigen werden Aktualisierungen in den Vorschriften der §§ 20, 27, 31, 50, 51, 52, 54, 55 und 58 WHG vorgenommen.

Zur vorliegenden **30. Ergänzung (Stand Mai 2025):**

Die vorliegende Ergänzungslieferung aktualisiert die Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht mit Redaktionsschluss zum 7. Mai 2025. Im Abschnitt der EU-Vorschriften wurde die Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt durch die Richtlinie (EU) 2024/1203 vom 11. April 2024 ersetzt. Neu eingefügt wurde außerdem in B 126 die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (E 95) vom 4. Dezember 2023, die mit der letzten Ergänzungslieferung bereits im Anhang zu § 50 kommentiert wurde.

Außerdem wurden die folgenden Vorschriften aktualisiert: die Abwasserverordnung (B 20), die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (B 21), die Grundbuchverordnung (B 220), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (B 225), die 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (B 230), die 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (B 235), das Bundes-Klimaschutzgesetz (B 237), das Bundesnaturschutzgesetz (B 240), die Düngerverordnung (B 250), das Strafgesetzbuch (B 265), das Umweltstatistikgesetz (B 320), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (B 325) und die Abgabenordnung (B 410).

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Landesausgabe Schleswig-Holstein

KSV Medien

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Lo-seblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge | auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Joachim Bender, Jörg Bülow, Helmut Dedy, Dr. Franz Dirnberger, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Dr. Alexis von Komorowski, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Sönke Schulz, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Monika Weinl, Andreas Wellmann, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **670. Nachlieferung** (Oktober/November 2024 | Preis 99,00 €) enthält:

D 5 SH - Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Von Diplomforstwirt (Uni) Hans Jacobs
Die Überarbeitung bringt den Beitrag auf den neuesten Rechtsstand und berücksichtigt die jüngste Änderung des Landeswaldgesetzes vom 6.12.2022. Angepasst wurden die §§ 5, 7, 9, 32 und 38 LWaldG; der Anhang wurde ebenfalls aktualisiert und neu strukturiert.

G 11 SH - Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Begründet von Ministerialrat a. D. Rolf Gallinat, früherer Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Dr. Christina Wiener, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Johann F. C. Lund, Rechtsanwalt, Kiel und Dr. Garsten Lund, LL.M. (UConn), Richter, Bochum
Die Kommentierungen zu den §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17 sowie der Anhang wurden aktualisiert und die aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet.

L 11 SH - Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG)

Von Ministerialrat Dr. Tilmann Mohr
Die Kommentierung berücksichtigt die durch die Neubildung der Landesregierung erfolgte Trennung der Landwirtschaftsverwaltung von der Umweltverwaltung. Schwerpunkte der Kommentierung sind

Ergänzungen in den Bereichen Abwasserrecht und Küstenschutzrecht. Die Kommentierung wird darüber hinaus in verschiedenen Bereichen aktualisiert und dabei Fragen aus der Praxis aufgegriffen. Aktuelle Rechtsprechung wurde eingearbeitet und das Stichwortverzeichnis ergänzt.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **671. Nachlieferung** (November 2024 | Preis 99,00 €) enthält:

A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Von Georg Köberl, leitender Verwaltungsdirekt a. D., Dr. Elmar Nordhues, leitender Verwaltungsdirektor, Abteilung Rechtsangelegenheiten und Bußgeldverfahren, Versicherungsamt des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt München, Claus-Peter Schwarz, Verwaltungsrat, Leiter der Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsrats der Landeshauptstadt München Diese Fassung bringt die Kommentierung des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf den aktuellen Stand. Insbesondere alle bislang ergangenen OWiG-Änderungsgesetze wurden eingearbeitet.

Hinweis:

Wegen des hohen Umfangs muss der Beitrag geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den ersten Teil von Inhaltsübersicht bis Kommentar § 62. Der zweite Teil folgt mit der nächsten Nachlieferung.

D 5 - Bundeswaldgesetz

Von Regierungsdirektor Dr. jur. Klaus Thomas

Die Ersetzung des Begriffs der nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durch „sonstige Personenvereinigungen“ in § 42 Abs. 1 BWaldG ist nun in der Kommentierung berücksichtigt.

K 9c - Ausländerrecht

Von Iris Stoffl, Regierungsrätin beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen

Die umfassenden Gesetzesreformen der Jahre seit 2020 wurden grundlegend in den Beitrag eingearbeitet, dies sind insbesondere die zwischenzeitlichen Neuerungen rund um den Brexit, die ICT Karte, Mobiler ICT Karte, das Chancenaufenthaltsrecht, die Niederlassungserlaubnis sowie das Fachkräfteeinwanderungsgesetz.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **672. Nachlieferung** (November/Dezember 2024 | Preis 99,00 €) enthält:

B 1 SH - Gemeindeordnung für Schles-

wig-Holstein (Gemeindeordnung - GO)

Von Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn †, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.Holst. Gemeindetags, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlfs, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justiziar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierungsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz, Silke Sommer, Beamtin des Landes Schleswig-Holstein, Eva Beute, geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Julia Tiedemann, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Alena Taheri, Rechtsanwältin, Tobias Krohn, Rechtsanwalt, Thorsten Karstens, Referent beim Schl.-Holst. Gemeindetag, Jan Engeler, Kreisjustiziar beim Kreis Segeberg

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen der §§ 16g, 21, 32, 32a, 42, 43, 46 sowie der Gesetzestext im Zusammenhang aktualisiert.

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

Von Reimer Bracker (†), Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn (†), Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz v. Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Jürgen-Patrick Roth, ehem. Kreisrechtsrat und Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe, Dr. Thilo Rohlfs, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Thorsten Ingo Wolf, Justiziar beim Kreis Segeberg und Cora von der Heide, Justiziarin beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages

Die Kommentierung des § 42a KrO wurde erstmals vollständig von Dr. Sönke E. Schulz überarbeitet. Sie ist nunmehr auf dem aktuellen Gesetzes- und Rechtsprechungsstand.

G 4 - Kulturelle Aufgaben der Gemeinden

Begründet von Ltd. Akad. Direktor Dr. Dieter Martin und Regierungsrat Dr. Helmut Hausner, fortgeführt von Prof. Dr. Daniela A. Heid, Ph.D.

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet; hierbei ist die Autorin auf die durch die Digitalisierung veränderten Kommunikationsformen eingegangen. Das Literaturverzeichnis wurde umfassend ergänzt und aktualisiert.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer
Das SpielhG Schleswig-Holstein wurde erstmals von Sabine Weidtmann-Neuer vollständig kommentiert. Die Kommentierung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung sowie die aktuellen Entwicklungen.

L 15 – Kommunale Pressearbeit

Von Dr. Dr. Gerd Treffer, ehem. Pressesprecher der Stadt Ingolstadt
Mit dieser Lieferung wurden neue Abschnitte in den Beitrag aufgenommen, die

sich mit der Parlamentarisierung des kommunalen Lebens (10.3), zur Nutzung von Twitter („x“) (10.6) und dem Vorgehen gegen Hass und Häme in den Netzwerken (41.2) befassen.

L 20 - Titel, Orden und Ehrenzeichen in der Bundesrepublik Deutschland

Begründet von Georg Wahl, Oberamtsrat a. D., überarbeitet von Otfried Petry, Ministerialrat, fortgeführt von Dorothea Bickenbach, Ministerialrätin, überarbeitet von Dietmar Rehm, Ministerialrat, Referatsleiter Wissenschaft und Kunst bei der Hessischen Staatskanzlei.

Die Zahlen und Daten im Beitrag wurden mit dieser Überarbeitung aktualisiert. Berücksichtigt wurde auch der Erlass vom 1.9.2022 zur „Fluthilfemedaille 2021“.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **673. Nachlieferung** (Dezember 2024 | Doppellieferung Preis 198,00€) enthält:

G 3 SH - Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)

Von Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; Dr. Jan-Philipp Redder, Rechtsanwalt; Dr. Moritz von Rochow, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht.

Unter Mitarbeit von Dr. Yilmaz Algin, Rechtsanwalt, Dr. Johannes Badenhop, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Vergaberecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dr. Christoph Bialluch, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Max Bracks, Staatsanwalt, Liv Christiansen, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht, Charlotte Gaschke, Rechtsanwältin, Annika Jacobsen, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Dr. Fiete Kalscheuer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Tobias Lübke, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Referat Studienreform, Kapazitäts- und Rechtsangelegenheiten, Gesine Voesch, Richterin am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Dr. Asad Yasin, LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Erstmals legen die Verfasserinnen und Verfasser eine Kommentierung des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein (HSG) vor. Mit der nächsten Aktualisierung wird

der Beitrag zudem eine Kommentierung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) erweitert werden.

K 2a - Allgemeines Gewerbeamt/Gewerbeordnung

Begründet von Dr. E. Hoffmann, Ministerialrat, fortgeführt von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D., weiter fortgeführt von Dr. Renate Köhler-Rott, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht München, neu bearbeitet Dr. Markus Fisch, Referent für Gewerbeamt im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Mit dieser Lieferung wurden die §§ 4, 6-6c, 7-11a, 11d, 14, 31, 33a, 33b, 33f, 33g, 34, 34b-34e, 34g, 34h, 34j, 35, 36, 38, 41, 42a-44, 48, 52, 55d, 55f, 56, 61a, 70b, 71b, 139b, 144, 146, 147b, 148c, 150a, 150c, 150e, 153c, 157, 161 aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **674. Nachlieferung** (Januar 2025 | Preis 99,00€) enthält:

K 5 - Immissionsschutzrecht

Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, leitender Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Der Beitrag wurde aktualisiert und um neue Rechtsprechung ergänzt. Überarbeitet wurden u. a. die Abschnitte 4.1.6 (Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung), 4.1.7 (Mehrstufiges Verwaltungsverfahren und Zulassung vorzeitigen Beginns) und 4.1.8 (Entscheidungen nach Genehmigungserteilung. Neu aufgenommen wurden u. a. Erl. zum Rechtsschutz von Umweltvereinigungen (4.1.6.4.3) sowie zur Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16a, 16b BImSchG (4.1.8.1.1-4.1.8.1.3).

K 23 SH - Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Carl-August Conrad, ehem. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Bernd Regorz, Leiter des Ordnungsamtes des Kreises Ostholstein, fortgeführt von Susanne Hanitzsch, Oberrechtsrätin bei der Hansestadt Lübeck, Bernd Neumann, LtD. Branddirektor a. D. bei der Hanse-

stadt Lübeck, Nina Rahder, leitende Kreisverwaltungsleiterin beim Kreis Nordfriesland und Dr. Michael Corzillius, Leiter der Abteilung Rettungsdienst bei der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Kiel Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der §§ 1-20, 32 und 35 SHRDG aktualisiert. Ebenso wurde der Text der SHRDG-DVO sowie die Anhänge auf den neuesten Stand gebracht.

Hinweis:

Der Beitrag muss wegen des hohen Umfangs geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den ersten Teil der Überarbeitung von Inhaltsübersicht bis Anhang 11.

L 11a - Vom privaten „Kanal-TÜV“ zum Check der Entwässerungssituation: die Risiken der Haus- und Grundstücksentwässerung

Von Uwe Kutter, Beigeordneter a. D. der Kreisstadt Unna, LtD. Städt. Rechtsdirektor a. D.

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht und um Erläuterungen zum Hochwasser- und Starkregenregenschutz in der kommunalen Bauleitplanung ergänzt.

Jörg Bülow

Energiewenderecht für Kommunen und Eigentümer in Schleswig-Holstein

Deutscher Gemeindeverlag

- Kohlhammer

2026, 144 Seiten, Kart.

Bezugspreis: 26,00 €

ISBN 978-3-555-02446-2

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Mit der Neufassung des EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) im Januar 2025 wurden zahlreiche neue Vorschriften geschaffen, die von den Kommunen in Schleswig-Holstein umzusetzen oder bei ihren Planungen zu beachten sind. Dies betrifft z. B. die Wärmeplanung, Klimaanpassungskonzepte, die Meldung von Energieverbrauchsdaten an das Land und bauliche Vorgaben für neue Gebäude und größere Parkplätze.

In der Textausgabe werden die wichtigsten Vorschriften des Landesrechts für die kommunale Energiewende zusammengestellt. Tabellen, zusammenfassende Übersichten oder andere Arbeitshilfen verleihen der Textausgabe zusätzlichen praktischen Nutzen.

Jörg Bülow ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Kommentar und Vorschriften- sammlung handlich erfasst



5. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 23. Lieferung. Stand: November 2024
Ca. 4.200 Seiten inkl. 3 Ordner. € 299,-
ISBN 978-3-17-017921-9
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das Werk bietet in seiner Kombination aus Kommentar und Vorschriftensammlung auf ca. 4.000 Seiten ein zuverlässiges Hilfsmittel für alle, die mit Raumordnung befasst sind.

Band 1 enthält eine praxisorientierte Kommentierung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG).

In Band 2 und 3 sind

- die europarechtlichen Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
 - die Entschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie die Empfehlungen des Beirats für Raumordnung und
 - das gesamte Planungsrecht der Länder einschließlich grenzüberschreitender Regelungen sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften
- zusammengestellt und praxisnah aufbereitet.

Weitere raumordnungsrechtlich relevante Regelungen gibt das Werk mit Fundstelle an und liefert so wertvolle Hinweise für eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

Aktuelle, umfassende und praxisorientierte Kommentierung



5. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 49. Lieferung. Stand: Juni 2025
Ca. 6.770 Seiten inkl. 4 Ordner. € 329,-
ISBN 978-3-17-017831-1 | Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das in Praxis sowie Wissenschaft bekannte und geschätzte Standardwerk befasst sich mit dem deutschen Migrations- und Aufenthaltsrecht.

In dem Werk werden das Aufenthaltsgesetz sowie die weiteren für den Aufenthalt und die Migration von Ausländern einschlägigen Vorschriften praxisnah erläutert und kommentiert. Ebenso wird das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern der Europäischen Union, wie es im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist, praxisnah aufgezeigt und auslegt. Für diese Bereiche werden auch die Rechtsnormen der Europäischen Union zum Freizügigkeits- und Migrationsrecht einbezogen und in ihren zentralen Auswirkungen auf das nationale Recht dargestellt.

So zeichnet das Werk auch künftig die Entwicklung der Rechtsmaterie, wie sie vom Gesetzgeber, von der Rechtsprechung und der Wissenschaft angestoßen wird, zeitnah und aktuell nach.

Die Autoren:

Dr. Otto Häußer, Leitender Ministerialrat a. D.; Elke Häußer, Rechtsanwältin; Michael Keilbach, Regierungsdirektor beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg; Manuela Haut, Mitarbeiterin beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de